

Sonderdruck

Durch den Buchhandel nicht zu beziehen
© VS Verlag für Sozialwissenschaften | GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden 2006

März 2006



D 8415

LEVIATHAN

BERLINER ZEITSCHRIFT FÜR SOZIALWISSENSCHAFT



HERAUSGEGEBEN VON JENS ALBER, ULRICH BRÖCKLING,
HUBERTUS BUCHSTEIN, ROLAND CZADA, CHRISTOPH DEUTSCHMANN,
BODO VON GREIFF, HARTMUT HÄUSSERMANN, HANS JOAS, HELMUT KÖNIG,
SIGHARD NECKEL, FRANK NULLMEIER, GERTRUD NUNNER-WINKLER,
BARBARA RIEDMÜLLER, DIETER SENGHAAS

*Hans Joas: Strafe und Respekt ■ Axel Paul:
Schuld, Strafe und Moral in Ruanda ■ Gøsta
Esping-Andersen: Warum brauchen wir eine
Reform des Sozialstaats? ■ Hartmut Rosa:
Wettbewerb als Interaktionsmodus ■ Markus
Schroer: Raum, Macht und soziale Ungleich-
heit ■ Detlev Schöttker: Bild, Kultur und
Theorie – Siegfried Kracauer und der Warburg-
Kreis ■ Hauke Brunkhorst: Liberty Valance,
John Ford und Friedrich Schiller*

1/2006

VS VERLAG FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN

Das Unmögliche richten – Schuld, Strafe und Moral in Ruanda

I.

Am 17. August 1946 schreibt Hannah Arendt an ihren Lehrer und Freund Karl Jaspers über die Taten der Nationalsozialisten, über welche die Alliierten seit November des Vorjahres in Nürnberg zu Gericht saßen: „Diese Verbrechen lassen sich juristisch [...] nicht mehr fassen, und das macht gerade ihre Ungeheuerlichkeit aus. Für diese Verbrechen gibt es keine angemessene Strafe mehr. [...] Das heißt, diese Schuld, im Gegensatz zu aller kriminellen Schuld, übersteigt und zerbricht alle Rechtsordnungen. [...] Mit einer Schuld, die jenseits des Verbrechens steht [...], kann man menschlich-politisch überhaupt nichts anfangen.“¹

Vor den Verbrechen der Nazis, die Arendt als den organisierten Versuch, den Begriff des Menschen auszurotten, charakterisiert,² vor einer Tat – einer solchen Untat –, die sowohl quantitativ als auch qualitativ alles bislang Dagewesene sprengt, versagt alles Strafrecht. Dass das Recht nur ein Hilfsmittel ist, Gerechtigkeit walten zu lassen, ist weithin bekannt. Vor der Aufgabe, über Menschen zu richten, welche den kategorialen Anspruch des Menschen, Teil einer Rechtsgemeinschaft zu sein,³ zerstören oder wenigstens zu zerstören versuchen, muss es notwendig scheitern. Gleichwohl hält Arendt daran fest, wie sie 1960 mit Blick auf den Eichmann-Prozess schreibt, „daß wir nichts als Rechtliches in der Hand haben, um etwas zu beurteilen und abzuurteilen, was sich weder mit Rechtsbegriffen noch mit politischen Kategorien wirklich adäquat auch nur darstellen läßt.“⁴ Nur das Recht, so Arendt, kann, darf und muss strafen, was anders nicht gesühnt werden kann.

Nun hat man sich nach 1945 auf der einen Seite durchaus darum bemüht, das Strafrecht dem Ungeheuerlichen anzupassen. Zwar war von *Gesetzen* der Menschlichkeit, gegen die verstoßen werden könne, bereits in der Präambel zur 2. Haager Landkriegsordnung von 1907 die Rede, justiziabel aber wurden *Verbrechen* gegen die Menschlichkeit erst durch die Statuten der alliierten Kriegsverbrechertribunale in

1 Hannah Arendt, Karl Jaspers: *Briefwechsel 1926-1969*, hrsg. v. Lotte Köhler u. Hans Sanner, München/Zürich 1985, S. 90 f.

2 Ebd., S. 106.

3 Vgl. Hannah Arendt: „Es gibt nur ein einziges Menschenrecht“, in: *Die Wandlung*, 4/1949, S. 754-770.

4 Arendt, Jaspers: *Briefwechsel* (wie Anm. 1), S. 454

Tokio und Nürnberg. Außer herkömmlicher Kriegsverbrechen wie der Misshandlung von Kriegsgefangenen oder der gegnerischen Zivilbevölkerung wurden führende Repräsentanten des NS-Staates in Nürnberg der Verbrechen gegen den Frieden sowie gegen die Menschlichkeit angeklagt. Gemeint war mit diesen die politisch, religiös oder rassi(sti)sch „begründete“ Verfolgung von Zivilisten im Kontext kriegerischer Handlungen.⁵

Der Straftatbestand 'Verbrechen gegen die Menschlichkeit' wurde neu geschaffen, um die Nazis für die Vernichtung nicht allein, doch vornehmlich der Juden aburteilen zu können. Näher ausformuliert wurde er in der UN-Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords von 1948, der seitdem die übergroße Mehrheit aller Staaten beigetreten ist. Bestimmt wird Genozid in der Konvention als die *absichtsvolle*, gleichgültig ob zu Kriegs- oder Friedenszeiten begangene Handlung, eine ethnische, nationale, religiöse oder rassische Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören.⁶ Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind mithin von Völkermord insofern zu unterscheiden, als sie einerseits an kriegerische Auseinandersetzungen geknüpft werden und sich andererseits als zwar politisch, nationalistisch, religiös oder rassistisch – und eben nicht bloß kriminell – motivierte Taten gleichwohl nicht immer schon gegen die Vernichtung einer ethnischen, nationalen, religiösen oder rassischen Gruppe als ganze richten müssen.

Auf der anderen Seite hat es in den letzten Jahrzehnten nicht an Versuchen gefehlt, auf Massenmorde, Terrorherrschaft, Bürgerkriege und kollektive Gewaltexzesse, die nur unter Umständen, aber nicht notwendigerweise in eine der genannten juristischen Kategorien fallen, mit anderen als (nur) strafrechtlichen Mitteln zu reagieren.⁷ Man denke an das vorsätzliche Absehen von strafrechtlicher Verfolgung ganzer Tätergruppen wie in Griechenland oder Chile nach der Militärherrschaft, an die *re-education* in Deutschland, an psychosoziale Reintegrationsprogramme für Kindsoldaten, an die postkoloniale Entschädigung indigener Bevölkerungsgruppen mit Land- und Selbstverwaltungsrechten, an Reparationen, an die wiederum deutsche Einrichtung einer Behörde zur Aufarbeitung der Stasi-Vergangenheit und ähnliche Unternehmungen im postkommunistischen Osteuropa, an diverse Runde Tische und Versöhnungskommissionen.

Unter diesen sticht eine hervor, welche ihrem Land nach langen Jahrzehnten der radikalen Diskriminierung und brutalen Unterdrückung der Mehrheit seiner Bewohner, nach ungezählten Toten eines schwelenden und schmutzigen Bürgerkriegs nach vorherrschender Meinung nicht nur vor dem Abgleiten in einen offenen Bürgerkrieg verschont, sondern einen echten Neuanfang ermöglicht hat: gemeint ist die

5 *Charter of the International Military Tribunal*, § 6; <http://www.yale.edu/lawweb/avalon/imt/imt.htm>. Der letzte Zugriff auf diese wie alle weiteren unten genannten URL erfolgte am 10. Januar 2006.

6 *Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide*, Art. 2; <http://www.ohchr.org/english/law/genocide.htm>.

7 Siehe Martha Minow: *Between Vengeance and Forgiveness. Facing History after Genocide and Mass Violence*, Boston 1998.

südafrikanische *Truth and Reconciliation Commission*.⁸ Während und im Namen des Apartheid-Regimes begangene Verbrechen wurden um den Preis, dass die Täter ihre Taten gestanden, von der Strafverfolgung ausgenommen. Wer die Wahrheit sagte, wurde amnestiert. Freilich, wer nicht von sich aus gestand und angeklagt wurde, dem drohte ein ordentliches Gerichtsverfahren. Kritiker und Opfer bemängelten, dass die Gerechtigkeit, das heißt die Bestrafung derjenigen, die Verbrechen, ja, die Morde begangen und somit schwere Schuld auf sich geladen hatten, ein zu hohes Gut sei, um durch Wahrheit erkaufte werden zu können. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass die qua Amnestieversprechen *und Prozessandrohung* „erkauften“ Geständnisse dem anonymen Terror der Apartheid Gesichter und Namen, gewissermaßen der Schuld eine Adresse gegeben und so einer möglichen Aussöhnung von Tätern und Opfern wenigstens die Tür geöffnet haben.⁹

Kann oder sollte dieses Beispiel Schule machen? Wäre es nach 1945 in Deutschland ein gangbarer und/oder wünschbarer Weg gewesen, statt einiger weniger Schau-Prozesse gegen die Hauptverantwortlichen, statt vorläufiger Berufsverbote für niedere Chargen und der im Westen wie im Osten erzwungen-halbherzigen „Entnazifizierung“ weiterer Bevölkerungskreise eine Wahrheits- und Versöhnungskommission einzusetzen, um die Mitmacher und Mitläufer des Nazi-Regimes zum Reden zu bewegen? Wie hätten die wenigen überlebenden Juden auf ein solches „Gesprächsangebot“ reagiert? Hätten sie es annehmen können? Hätten sie es angesichts der nationalsozialistischen Anstrengung, mit den Juden den Begriff des Menschen selbst auszurotten, überhaupt annehmen dürfen?

Die Schwere des Verbrechens kann indes nicht das einzige Kriterium sein, um für oder gegen eine strafrechtliche oder aufklärend-versöhnende Aufarbeitung von Massengewalt zu votieren. Nicht immer steht den Betroffenen, den Überlebenden oder Siegern eine Entscheidung überhaupt zu Gebote. Auch ist die Schwere des Verbrechens kein objektiver und keiner weiteren Qualifikation bedürftiger Tatbestand. Die Art und Weise des Geschehens, seine „Phänomenologie“, seine Vorgeschichte und die je gegenwärtigen Umstände und praktischen Möglichkeiten seiner Aufarbeitung und Aburteilung spielen bei der Wahl der Mittel eine wichtige Rolle. Und schließlich handelt es sich bei Straferichten versus Wahrheitskommissionen, wie gerade das südafrikanische Beispiel zeigt, nicht um eine exklusive Alternative. Dennoch spiegelt sie oder artikuliert sich in ihr die Kontroverse zwischen redistributiver und restaurativer Justiz, anthropologisch gesprochen, der Gegensatz von Rache und Verzeihen als der beiden prinzipiellen und extremen Möglichkeiten, auf das Böse zu reagieren.

Das Böse ist der moralische Name für Unrecht, welches im Unterschied zu jenem streng genommen die Existenz eines Gesetzgebers oder wenigstens Richters, das heißt eines Dritten voraussetzt, der Normen setzt und sich für ihre Geltung ver-

8 Dazu Martin Meredith: *Coming to Terms. South Africa's Search for Truth*, New York 1999.

9 Nach Meredith fühlten 80% der Schwarzen, „that as a result of the TRC's work people in South Africa would now live together more harmoniously“. Ebd., S. 319.

bürgt. Wer als Individuum Rache übt oder verzeiht, braucht und will diesen Dritten nicht, sei es, dass er ihn umgeht, sei es, dass es ihn gar nicht gibt. Rache und Verzeihen zielen unmittelbar, also ohne dass ein Vermittler eingeschaltet werden müsste, auf die Wiederherstellung des Guten, der Gerechtigkeit, dessen, was sich ziemt, oder des Friedens. In beiden Fällen handelt beziehungsweise verhält sich der Geschädigte, der Verletzte oder Gekränkte, das Opfer also, direkt in Hinblick auf den Täter. Diesem einen (möglichst der ursprünglichen Verletzung proportionalen) Schaden zuzufügen beziehungsweise, im Falle des Verzeihens, dem Täter diesen an sich verdienten Schaden zu ersparen, stellt den *status quo ante* wieder her und macht das gemeinsame Weiterleben möglich, im Idealfalle so, als ob nichts geschehen wäre. Der Ideal- ist gleichwohl nicht der Regelfall. Der Rache eignet ein überschießendes Moment, sie tendiert dazu, eben weil oder zumindest dann, wenn ein Dritter, ein Schiedsrichter fehlt, etwas auf den erlittenen Tott aufzuschlagen und damit eine erneute, in ihrer Intensität noch einmal gesteigerte Gegenreaktion zu provozieren. Auch wenn die Rache nicht immer die wilde Rache ist, als die sie gerne imaginiert wird,¹⁰ sind Rachespiralen eine zumindest latente Gefahr. Zu verzeihen scheitert demgegenüber in der Praxis meist daran, dass das Opfer nicht wirklich verzeihen kann, entweder weil seine eigene Güte eine Vergebung a priori nicht trägt oder weil die Verzeihung a posteriori nicht durchgehalten werden kann. In beiden Fällen bleibt das Opfer Gefangener einer grundlegenden Reziprozität, der es nicht zu entfliehen vermag.

Aus eben diesen, nicht nur, aber auch diesen Gründen kann der Dritte, insbesondere der Staat, sich nicht mit Rache und Verzeihen begnügen, um Recht walten zu lassen. Genauer gesagt, unterdrücken, verbieten muss er die Rache, denn als (traditionell wie auch immer verregelte und entsprechend gezähmte) Form von Selbstjustiz widerspricht sie seinem Gewalt- und Jurisdiktionsmonopol. Auf das Verzeihen hingegen kann der Staat als Staat sich nicht verlassen – ja, er könnte sich selbst dann nicht aufs Verzeihen verlassen, wenn seine Bürger ein Volk von Engeln wären –, weil zu vergeben weder angeordnet noch erzwungen werden kann. Anders gesagt, die Rache ist charakterisiert durch ein Übermaß an Immanenz, das durch die Intervention eines Dritten gekappt werden muss, während das Verzeihen ein Akt der Transzendenz ist, welcher jedweder Intervention eines Dritten unerreichbar bleibt und unerreichbar bleiben muss.

Menschengemäßigere, zivilisiertere oder einfach nur praktikablere Formen, Normbrüche zu sanktionieren und eine Art von Gerechtigkeit wiederherzustellen sind das Strafrecht, Schlichtungsverfahren und Versöhnungsrituale. Sie liegen zwischen Rache und Verzeihen, und zwar in genau in dieser Reihenfolge: Das Strafrecht ist der Rache am nächsten, insofern es vor allem den Täter visiert. Genugtuung jedoch – und das ist der Zaun, den es gegenüber der Rache errichtet – verschafft es zunächst und vor allem den Normen der Gruppe und nicht dem Opfer. Streitschlichtungsverfahren verlieren demgegenüber die Täterschaft und das heißt die Schuldfrage zwar

10 Vgl. Axel T. Paul: „Die Rache und das Rätsel der Gabe“, in: *Leviathan*, 33/2005, H. 2, S. 240-256.

nicht ganz aus dem Blick, sind aber doch auf Ausgleich und Schadensbegrenzung angelegt. Wichtiger als die Bestrafung der Täter ist die Wiedergutmachung der Tat und ihrer Folgen. Versöhnungsrituale schließlich sind so etwas wie ein säkularer Ersatz, ein kollektives oder besser von der Gemeinschaft zur Verfügung gestelltes Substitut für das Verzeihen. Sie können die Versöhnung nicht erzwingen, ihr vielleicht jedoch eine Brücke bauen. Sie sind sinnvoll insbesondere dann, wenn die Bedingungen des Verzeihens nicht oder nur unzureichend erfüllt sind, wenn das Unrecht und die Schuld der anderen mehr gefühlt als bezeichnet werden kann, wenn Opfer nur erst ihr Leid, nicht aber dessen Urheber kennen.

Was Versöhnung ermöglicht – nicht allein und nicht zwingend, aber doch ihre Voraussetzung ist – ist die Wahrheit, das Erfahren dessen, was war. Redistributive und restaurative Justiz sind die, wie ich meine, nicht ganz glücklich gewählten, aber nun einmal etablierten Namen für die strafrechtliche Verfolgung von Normbrüchen einerseits und deren, modern gesprochen, zivilrechtlich-therapeutischer Sanktion andererseits. Im Auge zu behalten ist dabei allerdings, dass die Advokaten einer restaurativen Justiz – und dies ist ein Anspruch, der die gängige Einteilung des Rechts in Straf- und Zivilrecht hinfällig macht – Streitschlichtungsverfahren und Versöhnungsrituale für die rechte Antwort halten auch und gerade in Hinblick auf eindeutig kriminelles Verhalten.¹¹

Diskutieren will ich diese Alternative von redistributiver und restaurativer Justiz am Beispiel der Aufarbeitung des ruandischen Völkermords. Ich möchte das ruandische Experiment und die Gründe dafür vorstellen, diesen Völkermord erstens überhaupt – denn das ist keineswegs selbstverständlich – und zweitens nicht mehr nur und nicht allein strafrechtlich zu verfolgen. Es wird zu fragen sein, welche Chancen dieses Experiment birgt, aber auch, welche praktischen Probleme und Gefahren es enthält. Mein Beitrag wird dementsprechend nicht in ein eindeutiges Plädoyer für oder wider strafende respektive versöhnende Justiz führen. Vielmehr möchte ich zeigen, dass und warum sie beide an Grenzen stoßen, will ich fragen, ob und, wenn ja, inwiefern sie einander bedingen.

Ich beginne mit einem kurzen Rückblick auf den Genozid selbst.¹² Bevor sich die Frage der Gerechtigkeit stellt, muss man wissen, was sie verletzt hat.

11 Siehe etwa Burt Galaway (Hrsg.): *Criminal Justice, Restitution and Reconciliation*, Monsey 1990; Gerry Johnstone: *Restorative Justice. Ideas, Values, Debates*, Cullompton 2002; Nils Christie: *Wieviel Kriminalität braucht die Gesellschaft?*, München 2005.

12 Ich stütze meine Darstellung im Wesentlichen auf Philip Ourevitch: *We Wish to Inform You That Tomorrow We Will be Killed With Our Families. Stories from Rwanda*, New York 1998; Mahmood Mamdani: *When Victims Become Killers. Colonialism, Nativism, and the Genocide in Rwanda*, Oxford 2001; Gérard Prunier: *The Rwanda Crisis. History of a Genocide*, London 2002; Alison Des Forges: *Kein Zeuge darf überleben. Der Genozid in Ruanda*, Hamburg 2002.

II.

Der ruandische Völkermord von 1994 ist der vorläufige Endpunkt einer Reihe von Massakern an und Vertreibungen von Tutsi durch Hutu – und *vice versa*. Tutsi und Hutu werden gemeinhin als Ethnien bezeichnet. Da allerdings beide Gruppen dieselbe Sprache sprechen, dieselben Glaubensvorstellungen und Traditionen besitzen und seit Jahrhunderten dasselbe Territorium bewohnen, ist die Bezeichnung Ethnie, unter der allgemein eine pseudo-familiale Abstammungsgruppe gleicher Sprache und Geschichte verstanden wird, irreführend.

Das heißt gleichwohl nicht, wie von gutmeinenden Wissenschaftlern gern unterstellt, dass die Kategorien Hutu und Tutsi eine koloniale Erfindung seien, eine von den zunächst deutschen und dann belgischen Kolonisatoren zu dem Zwecke, die Ruander gegeneinander auszuspielen, ersonnene künstliche Unterscheidung.¹³ Beide Gruppen sind vorkolonial verbürgt und stellten vor Ankunft der Europäer so etwas wie Stände dar.¹⁴ Ein zahlenmäßig schwächerer Tutsi-Adel beherrschte die mehrheitliche Hutu-Bauernschaft. Diese Differenz wurde von den Europäern zwar biologisiert, so als ob es sich bei Tutsi und Hutu um zwei Rassen handelte, und damit radikalisiert, nicht aber erfunden. Die Kolonialherren verbündeten sich mit den Tutsi zu beiderseitigem Vorteil: diese verloren zwar ihre Autonomie oder besser ihre politische Souveränität, blieben als Mittelsmänner der weißen Herren jedoch an der Macht und gewannen im Einzelnen sogar neue Befugnisse hinzu, während jene, die europäischen Kolonisatoren, sich nicht eigens um den Aufbau und Unterhalt einer indigenen, ihnen ergebenden Verwaltung kümmern mussten. Die quasi-feudale Unterdrückung und Ausbeutung der Hutu durch die Tutsi wurde durch den Kolonialismus „nur“ verschärft.

Diese Liäson hielt bis zur Unabhängigkeit. Als die Belgier und die eigentliche Kolonialmacht Ruandas, die katholische Kirche, Ende der 50er Jahre erkannten, dass dem Land die formelle Selbständigkeit nicht länger vorzuenthalten war, wechselten sie abrupt die Seiten und stellten sich hinter die bislang marginalisierten Hutu, welche die Gelegenheit ergriffen, sich an den verhassten Tutsi zu rächen. Seit 1959 wurden ruandische Tutsi in Wellen immer wieder Opfer von Verfolgung, politischem Mord und Vertreibung.¹⁵ Von der Teilhabe an politischer und militärischer Macht blieben die ehemaligen Herren weitgehend ausgeschlossen.

13 Vgl. den ansonsten überzeugenden Aufsatz von Hans Walter Schmuhl: „Deutsche Kolonialherrschaft und Ethnogenese in Ruanda, 1897-1916“, in: *Geschichte und Gesellschaft*, 26/2000, S. 307-334.

14 Siehe Jan Vansina: *Antecedents to Modern Rwanda. The Nyiginya Kingdom*, Madison 2004, S. 36-38, 74 f., 134-139.

15 Bertrand Russell nannte das Vorgehen gegen die Tutsi in einem Radio-Interview aus dem Jahre 1964 die schrecklichste und systematischste Auslöschung eines Volkes seit der Vernichtung der Juden durch die Nazis. Siehe Linda Melvern: *A People Betrayed. The Role of the West in Rwanda's Genocide*, London/ New York 2000, S. 17.

Zu erwähnen ist in diesem Kontext, dass die Tutsi im benachbarten kulturell und sozialstrukturell verwandten Burundi die Macht postkolonial nicht an die Hutu verloren und brutal verteidigten. Trauriger Höhepunkt dieses ethnischen Konflikts war die Ermordung von vielleicht 300.000 Hutu im Jahre 1972. So furchtbar diese Feststellung ist: Der Völkermord von 1994 war kein singuläres Ereignis, sondern „lediglich“ die bislang blutigste Etappe einer genozidalen Gewaltspirale.^{15a}

Dies ist in groben Zügen der Hintergrund, vor dem im Jahre 1990 der Bürgerkrieg zwischen der ruandischen Regierung unter Präsident Juvénal Habyarimana und der RPF, der *Rwandese Patriotic Front*, einer im Wesentlichen aus exilierten Tutsi bestehenden Rebellenarmee, ausbrach. 1993 kam es unter internationalem Druck im tansanischen Arusha zwischen den verfeindeten Parteien zum Abschluss eines Friedensvertrages, der unter anderem die Regierungsbeteiligung der RPF, die Verschmelzung der Rebellen- mit der Regierungsarmee, baldige Wahlen und nicht zuletzt die Einrichtung einer nationalen Versöhnungskommission sowie zweier Untersuchungsausschüsse vorsah, welche den während des Bürgerkriegs von beiden Seiten begangenen Menschenrechtsverletzungen nachgehen sollten.¹⁶ Zwar hielten die Konfliktparteien sich weitgehend an den vereinbarten Waffenstillstand, politisch jedoch wurde das Abkommen von Arusha nicht umgesetzt.

Als Habyarimana am 6. April 1994 von einer Auslandsreise in die ruandische Hauptstadt Kigali zurückkehrte, wurde sein Flugzeug unter bis heute ungeklärten Umständen während des Landeanflugs abgeschossen. Unmittelbar danach begannen die Pogrome und Massaker, denen in der Hauptsache Tutsi, aber auch liberale und oppositionelle Hutu zum Opfer fielen. In den Wochen bis zum militärischen Sieg der RPF im Juli 1994, welche ihre Kampfhandlungen gleich nach dem Abschuss der Präsidentenmaschine und dem Beginn der Massentötung von Tutsi wiederaufgenommen hatte, starben mindestens 500.000, sehr viel wahrscheinlicher jedoch bis zu einer Million Menschen auf den tausend Hügeln Ruandas. Geht man mit der UNO von einer Zahl von 800.000 Opfern aus,¹⁷ dann entspricht das mehr als 10% der Bevölkerung. Im Schnitt fanden dann pro Woche 70.000 Menschen den Tod, das heißt 10.000 am Tag.

Allein diese Zahlen erzwingen den Schluss, dass es sich bei aller Raserei vor Ort um eine wohlgeplante, vorbereitete, koordinierte und zentral gesteuerte Aktion handeln musste, zumal die Mehrzahl der Opfer den Tod nicht durch automatische Waffen, Sprengstoffe oder flächenwirksames Gas, sondern sozusagen durch Handarbeit

15a Vgl. René Lemarchand: *Burundi. Ethnic Conflict and Genocide*, Cambridge 1966; ders.: „Genocide in the Great Lakes. Which Genocide? Whose Genocide?“, in: *African Studies Review*, 41/1998, S. 3-16.

16 Festgelegt im *Peace Agreement between the Government of Rwanda and the Rwandese Patriotic Front* vom 3. August 1993; <http://www.incore.ulst.ac.uk/services/cds/agreements/pdf/rwan1.pdf>.

17 *Report of the Independent Inquiry into the Actions of the United Nations During the 1994 Genocide in Rwanda* (= Anhang zum Brief des Generalsekretärs Kofi Annan an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1999), UN S/1999/1257; <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N99/395/47/IMG/N9939547.pdf?OpenElement>.

fand. Hauptwaffen des Völkermords waren die Machete und die mit Nägeln gespickte Keule. Doch auch aus Zeugenaussagen von Opfern und Tätern, aus geheimen Memoranden und öffentlichen Aufrufen, aus Dokumenten der Verwaltung und Todeslisten, aus dem Aufbau und der Schulung von Milizen seit 1992 und nicht zuletzt aus den bisher geführten Prozessen geht unzweideutig hervor, dass die Planung und Organisation des Völkermords das Werk einer zahlenmäßig begrenzten Gruppe innerhalb der politisch-militärischen Herrschaftselite war. Diese wäre allein jedoch nicht zur Vollstreckung des Massenmords in der Lage gewesen, und zwar auch nicht mit Unterstützung der Ideologen des Hutu-Nationalismus, welche das Feld seit Beginn der 90er Jahre propagandistisch bestellt hatten und 1994 die Mörder über die lokalen Medien anpeitschten.^{17a} Die Bevölkerung selbst hatte ihre Hände mit Blut befleckt.

Oppositionelle wurden gezielt von Militär und Polizei aufgespürt, notfalls gejagt und schließlich ermordet. Flüchtlinge innerhalb des Landes wurden an Straßensperren aufgehalten, malträtiert und noch vor Ort liquidiert. Die Masse der Tutsi fand ihren Tod allerdings in den landesweit stattfindenden Massakern. Deren Muster war überall dasselbe: Örtliche Verwaltungsbeamte trommelten die Einwohner ihrer Gemeinde auf Befehl ihrer Vorgesetzten, des Militärs oder auch der Milizen zusammen, verkündeten, dass alle Tutsi zu sterben hätten und beauftragten die Polizei oder örtliche „Selbstverteidigungsgruppen“ damit, sie festzusetzen oder gefangenzunehmen. Sofern entsprechende Baulichkeiten vorhanden waren, wurden die Opfer zunächst in Kirchen, Gemeindesälen oder Schulen zusammengetrieben. Häufig feuerten darauf für das Vernichtungswerk abgestellte Soldaten durch die Fenster oder warfen Handgranaten in die Gebäude. Wem zu fliehen gelang, wurde niedergemäht. Die noch lebenden und mangels Alternativen im Freien zusammengepferchten Opfer – und das waren die meisten – wurden sodann unter Aufsicht von Militärs oder Milizangehörigen gruppenweise einer Keulen und Macheten schwingenden Meute überlassen, die aus der örtlichen Landbevölkerung, das heißt den Nachbarn, aber auch Freunden und zum Teil sogar Verwandten der Opfer bestand. Die Täter erschlugen, zerhackten und pöhlten ihre Opfer, oft nicht ohne sie zuvor zu verstümmeln, zu vergewaltigen, zum Kannibalismus oder selber zum Morden zu zwingen.

Mit dem militärischen Sieg der RPF kam der Völkermord an den Tutsi zum Erliegen, noch bevor er sich gänzlich selbst erschöpft hätte. Nicht verschwiegen werden aber darf, dass schwerste Menschenrechtsverletzungen auf das Konto der RPF selbst gehen: zwischen 25.000 und 45.000 Zivilisten, Hutu zumeist, sollen von ihr aus Rache oder „vorbeugender Gerechtigkeit“ getötet worden sein.¹⁸ Der offene Krieg und das große Morden waren im August 1994 vorüber. Doch mit annähernd einer Million innerhalb des Landes von Haus und Hof Vertriebener und fast zwei Millionen Flüchtlingen jenseits der Grenzen¹⁹ ging damals nur ein Akt zu Ende –

17a Vgl. Jean-Pierre Chrétien u.a.: Rwanda, Paris 2002.

18 Siehe Des Forges: *Kein Zeuge darf überleben* (wie Anm. 12), S. 35, 851.

19 Vgl. Prunier: *The Rwanda Crisis* (wie Anm. 12), S. 312.

ein grausamer freilich, doch das Drama dauert fort. Denn der ruandische Völkermord von 1994 war das unmittelbare Vorspiel zum kongolesischen Bürgerkrieg, der trotz oder auch wegen des Sturzes des zairischen Autokraten Mobutu im Jahre 1997 und einer weitgehenden Apräsenz des Themas in der Öffentlichkeit immer noch tobt und nach vorsichtigen Schätzungen bereits vier Millionen Tote gefordert hat.

III.

Wie hat die internationale Staatengemeinschaft auf den Völkermord reagiert? Die traurige Antwort lautet: zunächst gar nicht. Der ruandische Genozid spielte sich unter den Augen der Weltöffentlichkeit ab, ohne dass irgend jemand sich zum Eingreifen genötigt gefühlt hätte.²⁰ Als Frankreich als selbsternannte Schutzmacht des frankophonen Afrika sich Ende Juni 1994 schließlich doch zu einem zaghaften Eingreifen entschloss, konnten sich die für den Völkermord verantwortlichen Eliten und Abertausende von Tätern als Flüchtlinge beziehungsweise im Schutz gewaltiger Flüchtlingsströme in die Nachbarländer absetzen.²¹ Damit, sich der sich im seinerzeitigen Zaire militärisch reformierenden Völkermörder zu erwehren, wurde das nun RPF-regierte Ruanda allein gelassen. Nicht so hingegen mit deren strafrechtlicher Verfolgung.

Nachdem sich die UNO, die USA und andere Staaten im Laufe des Sommers endlich dazu durchgerungen hatten, die Ereignisse in Ruanda als das zu bezeichnen, was sie waren: Völkermord nämlich, entschloss sich der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im November zur Einrichtung eines dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien nachgebildeten Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (ICTR) in Arusha, dessen Zuständigkeit sich auf den Straftatbestand Völkermord und andere im Laufe des Jahres 1994 begangene „schwere Vergehen“ gegen das internationale Menschenrecht erstreckt. Ruanda, das im Herbst 1994 zufälligerweise rotierendes Mitglied des Sicherheitsrats war und die Einrichtung eines Internationalen Strafgerichts selbst angeregt hatte, votierte als einziges Land gegen die Resolution. Die Einwände lauteten, dass der Gerichtshof seinen Sitz außerhalb Ruandas nehmen würde, die Todesstrafe nicht vorgesehen sei und nur während des Jahres 1994 begangene und nicht auch frühere, „vorbereitende“ Verbrechen geahndet werden sollten.²² Auf der anderen Seite jedoch sperrte sich die neue ruandische Regierung – und dieser Wunsch wurde in der Sicherheitsratsresolution berücksichtigt²³ –, die Jurisdiktionsgewalt des Internationalen Strafgerichts über das Jahr 1994

20 Siehe Melvern: *A People Betrayed* (wie Anm. 15).

21 Siehe Linda Polmann: „Der Hilfe-Supermarkt“ in: *Lettre internationale* 69, 2005, S. 25-32.

22 Vgl. International Panel of Eminent Personalities to Investigate the 1994 Genocide in Rwanda and the Surrounding Events (IPEP): *Rwanda. The Preventable Genocide*, o.O. 2000, Abs. 18.10-18.14; <http://www.aegistrust.org/images/stories/oaureport.pdf>.

23 Siehe UN S/RES/955; <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N94/458/34/PDF/N9445834.pdf?OpenElement>.

hinaus auszuweiten und damit potentiell selbst zum Angeklagten für spätere gegen das Völker- und internationale Menschenrecht verübte Verbrechen zu werden.

Darüber hinaus gibt es grundsätzliche politische Gründe, welche das Verhältnis von UNO beziehungsweise ICTR und ruandischer Regierung belasten. Letztere hat nachvollziehbar wenig Verständnis für das Bedürfnis der internationalen Staatengemeinschaft, ihr Nichtstun während der Wochen des Völkermords durch ein gesteigertes moralisches oder eben völkerrechtliches Engagement, wenn schon nicht vergessen zu machen, so doch wenigstens zu übertünchen. Auch widerstrebt es ihrem Anspruch als derjenigen Macht, welche dem Morden einzig aus eigener Kraft ein Ende gesetzt hat, die politische und verfahrenstechnische Kontrolle über die strafrechtliche Verfolgung der Völkermörder mindestens teilen zu müssen.²⁴ Von diesen Spannungen abgesehen teilen der Sicherheitsrat und die ruandische Regierung die grundlegende moralische Prämisse, dass *Versöhnung* zwischen Opfern und Tätern nur möglich ist, sofern diese für ihre Taten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Hat der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda diese Hoffnungen erfüllt? Hat er die Verantwortlichen für den Völkermord zur Rechenschaft gezogen und verurteilt? Hat er gerichtet über Taten, über deren Monstrosität mit Mitteln des Strafrechts einerseits gar nicht gerichtet werden kann, die aber doch, folgt man Arendt, der UNO oder der RPF, strafrechtlich gerichtet werden müssen, weil diese Reaktion das Mindeste ist, was die Nachwelt den Opfern und sich selber schuldet?

Ein wichtiger von internationalen Beobachtern wie der ruandischen Regierung immer wieder genannter Kritikpunkt ist die Ineffizienz des Gerichts.²⁵ Als Behörde zu arbeiten begonnen hat es im November 1995. Das erste Verfahren jedoch wurde erst 1997 aufgenommen, das erste Urteil gesprochen am 2. September 1998. Bis Mai 2005 wurden 18 weitere Urteile gegen insgesamt 24 Angeklagte gefällt. Prozesse gegen 25 Personen sind anhängig. 17 Angeklagte warten auf den Beginn der Verhandlungen. 16 Voruntersuchungen laufen. Zehn Angeklagte sind flüchtig. Weitere Personen zu belangen, ist nicht beabsichtigt.²⁶ Alles in allem werden nach dem jetzigen Stand der Dinge bis zum Ende des Gerichtsmandats im Jahre 2010 in Arusha also etwa 80 Personen abgeurteilt werden. Das wären, gerechnet seit Bestehen des Gerichts, weniger als sechs pro Jahr. Angesichts eines Jahresetats von annähernd 100 Millionen US-Dollar und mehr als 800 Angestellten ist dies ein – wenigstens vorderhand – mageres Ergebnis.

Zu Gute zu halten ist dem Gericht allerdings, dass es sich inzwischen auf die Ver-

24 Die Statuen des ICTR erkennen zwar eine konkurrierende Rechtsprechungskompetenz Ruandas und seiner Nachbarstaaten an, behalten es dem Gericht allerdings vor, jedwede Verfahren an sich zu ziehen; vgl. UN S/RES/955 (ebd.), Anhang, Art. 8, Abs. 2.

25 Siehe International Crisis Group: *International Criminal Tribunal for Rwanda: Justice Delayed* (= Africa Report Nr. 30), Nairobi 2000; http://www.crisisgroup.org/library/documents/report_archive/A400442_02102001.pdf.

26 Siehe International Criminal Tribunal for Rwanda: „The Tribunal at a Glance“, <http://65.18.216.88/default.htm>.

folgung der oder wenigstens eines Teils der Hauptverantwortlichen des Völkermordes konzentriert. Wie erwähnt, handelte es sich beim ruandischen Völkermord um eine zentral geplante, von oben angestoßene und mittels einer für afrikanische Verhältnisse ausgezeichnet funktionierenden Bürokratie ins Werk gesetzte „Veranstaltung“. Gewiss, ebenso wie die 24 in Nürnberg angeklagten Nationalsozialisten nur einen Bruchteil der Führungselite ausmachten, handelt es sich bei den 80 vor dem ICTR angeklagten Personen bestenfalls um eine kontingente Auswahl der strafrechtlich und politisch Verantwortlichen. Doch wäre es nicht vermessen, mehr zu erwarten, solange zumindest, wie das Gericht sich an rechtsstaatliche Ermittlungs-, Verfahrens- und Beweisregeln hält? Schließlich dürfte die Zahl allein der mit der Vernichtung der Tutsi befassten und damit wenigstens strafrechtlich verantwortlichen Verwaltungsbeamten, Polizisten und Soldaten in die Tausende gehen. Die Zahl der eigentlichen Täter, der Mörder, die ein oder mehrere Opfer erschlugen oder sonstwie töteten, liegt vorsichtig geschätzt um eine, wenn nicht um zwei Zehnerpotenzen höher.²⁷ Dies ist schon quantitativ eine Aufgabe, die nicht zu lösen kein Fehler oder technisches Unvermögen des ICTR ist. Kein einzelnes Gericht dieser Welt vermöchte angesichts einer solchen Masse von Tätern Recht zu sprechen.

Darüber hinaus fragt sich – und dies ist ein prinzipielles Problem –, ob aufgrund dieser Massenhaftigkeit des Massenmords auch auf der *Täterseite*, ob aufgrund der zwar geplanten, in der konkreten Durchführung jedoch anarchischen Tötung²⁸ ein strafrechtliches Verfahren, das stets auf die Individualisierung, das heißt die persönliche Zurechnung von Schuld hin angelegt ist und genau daraus ein wesentliches Stück seiner Legitimität bezieht, in der Mehrzahl der Fälle überhaupt möglich ist. Das Verschwinden eines Täters in der Masse, nicht nur das In-der-Masse-nicht-erkannt-Werden, sondern auch seine eigentümliche Verschmelzung mit dieser, die Komplizenschaft der Zuschauer und das Fehlen unabhängiger Zeugen, die Traumatisierung der überlebenden Opfer und ihre Angst, für belastende Aussagen von Angehörigen, Freunden oder Mittätern des Angeklagten bedrängt, verfolgt oder sogar getötet zu werden, das Verschwimmen von Erlebtem und Gehörtem auf Täter- wie Opferseite können Strafprozesse blockieren, entwerten oder verhindern.²⁹ Das Gericht, dem diese Probleme sehr wohl bewusst sind, muss und kann sich dementsprechend nur auf Fälle konzentrieren, in denen zumindest die Chance besteht, einzelnen Personen strafrechtliche Schuld irgend zuzuschreiben.

Vor diesem Hintergrund ist es formaljuristisch sogar als Leistung und Beitrag des

27 Vgl. Prunier: *The Rwanda Crisis* (wie Anm. 12), S. 342, Anm. 60.

28 Vgl. Karen Krüger: „Worte der Gewalt. Das Radio und der kollektive Bluttausch in Rwanda 1994“, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, 51/2003, S. 923-939, hier S. 932-938; Erin K. Baines: „Body Politics and the Rwandan Crisis“, in: *Third World Quarterly*, 24/2003, S. 479-493, hier S. 486-490; Anna-Maria Brandstetter: „Die Rhetorik von Reinheit, Gewalt und Gemeinschaft. Bürgerkrieg und Genozid in Rwanda“, in: *Sociologus*, 51/2001, Nr. 1/2, S. 148-184, hier S. 169-179.

29 Vgl. Gerd Hankel: „'Ich habe doch nichts gemacht'. Ruandas Abschied von der Kultur der Straflosigkeit“, in: *Mittelweg* 36, 13/2004, S. 28-51, hier S. 35-37.

Gerichts zur Entwicklung des Völker- und internationalen Menschenrechts anzusehen, dass erstmalig in der Geschichte *unabhängig* von einem bewaffneten internationalen Konflikt gerichtlich wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit ermittelt wurde; ebenso, dass zum ersten Male Individuen des 1948 neu geschaffenen Straftatbestands Völkermord nicht nur bezichtigt, sondern auch verurteilt worden sind; weiter, dass mit dem Schuldbekennnis des ehemaligen Ministerpräsidenten Jean Kambanda der oberste Vertreter derjenigen Regierung für die geplante Vernichtung der Tutsi verantwortlich zeichnete, welche ihre Aktionen 1994 damit zu rechtfertigen suchte, dass es sich bei den Ereignissen in Ruanda um einen Bürgerkrieg, keineswegs aber um einen Genozid handele; und schließlich, dass die während des Völkermords weit verbreiteten Vergewaltigungs- und sexuellen Verstümmelungspraktiken erstmalig als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt und verurteilt wurden.³⁰

Dennoch, bleibt nicht der Einwand bestehen, dass der eigentliche Adressat des Gerichts nicht die Opfer und die ruandische Bevölkerung sind, sondern dass der Westen sich in Arusha nach dem Wegsehen im Jahre 1994 lediglich seiner eigenen moralischen und rechtlichen Standards versichert?

Man muss sehen, das oder die Opfer sind nie oder wenigstens nicht in erster Linie die Adressaten eines Strafprozesses. Es ist stets die (Rechts-)Gemeinschaft, die auf dem Wege des Strafrechts die Geltung ihrer Normen reklamiert. Die legitimen Ansprüche der Opfer auf Anerkennung des ihnen zugefügten Leids und Unrechts ebenso wie auf Entschädigung sind davon unbenommen. Doch es sind die Täter und ihre Taten, die strafrechtlich im Mittelpunkt des Geschehens stehen. Die Rechtsgemeinschaft, welche das Gericht repräsentiert und in deren Namen es Urteile fällt, ist im Falle des ICTR der Idee nach die Menschheit. Das internationale Menschenrecht ist derjenige Bestand an Normen und Verfahrensregeln, welche für jeden Menschen gelten sollen. Diese Rechtsvorstellung liegt der Anklage und dem Urteil zugrunde. Zugleich sichert sie *den Angeklagten* Prozessrechte zu. Diese Verfahrensstandards einzuhalten, erzeugt jenen ungeheuerlichen Kontrast zwischen abscheulichen Verbrechen, die nach Sühne schreien, und einer, wie es scheint, allzu nachsichtigen Behandlung der mutmaßlichen Verbrecher, ist aber das Zugeständnis, den das herkömmliche Strafrecht dem Unrecht zu machen hat, sofern es Recht bleiben will.

De facto freilich ist es eine Fiktion nicht nur, dass alle Menschen die gleichen Rechte genießen, sondern dass in Arusha die Menschheit über sich selbst zu Gericht säße. Der Sache nach wird von Nicht-Ruandern über Ruander gerichtet, die sich in Ruanda an Ruandern vergangen haben. Die Menschheit bildet kein Publikum. Was es gibt, sind die UNO und darüber hinaus mit einigem guten Willen eine Art Weltöffentlichkeit in Form der westlichen Medien. Nur interessiert sich jene „bloß“ in eigener Sache, diese hingegen so gut wie gar nicht für das ICTR. Das Publikum, die Öffentlichkeit, die Rechtsgemeinschaft, an die das Gericht sich wenden *müsste*, ist

30 Vgl. Daniel D. Ntanda Nsereko: „Genocidal Conflict in Rwanda and the ICTR“, in: *Netherlands International Law Review*, 48/2001, S. 31-65, hier S. 53-65.

die ruandische Gesellschaft. Nur, das Gericht tut beziehungsweise tat es kaum³¹ und wird, sofern man es im Lande überhaupt zur Kenntnis nimmt, vor allem gescholten: von den Tutsi für seine Milde, Ineffizienz und Doppelmoral, von den Hutu dafür, eine Veranstaltung zur Bestrafung allein ihrer Gruppe zu sein. – Kurz, die Hoffnung des Sicherheitsrats, das Gericht würde, indem es Recht spricht, die nationale Versöhnung und den Frieden befördern, ging nicht in Erfüllung.

IV.

Das ICTR blieb indes nicht die einzige juristische Reaktion auf den Völkermord. Der (Wieder-)Aufbau des ruandischen Justizwesens gehörte zu den obersten Prioritäten der neuen Regierung.³² Unmittelbar nach ihrem Sieg kündigte die RPF an, etwa 2.000 Personen wegen Völkermords vor Gericht stellen zu wollen.

In den folgenden Wochen und Monaten füllten sich die Gefängnisse Ruandas allerdings mit Zehntausenden von Verdächtigen. Anfang 1995 befanden sich bereits 35.000 Personen in Haft, Ende des Jahres waren es 60.000. 1996 wurde die Zahl von 80.000 überschritten. Ihren Höhepunkt erreichte die Internierungswelle Ende 1997 mit 140.000 Gefangenen. Nach der wiederholten Freilassung von Alten und Kranken – nicht ihrer Freisprechung – ist die Zahl der Insassen mittlerweile wieder auf etwa 80.000 gesunken. Die Zustände in den völlig überfüllten Gefängnissen sind katastrophal und stellen als solche eine Verletzung von Menschenrechten dar. Bei den Insassen handelt es sich um des Völkermords oder der Vergehen gegen die Menschlichkeit Verdächtige, nicht um rechtskräftig Verurteilte, ja, größtenteils nicht einmal um rechtmäßig festgesetzte oder angeklagte Personen. Fraglos werden viele der Häftlinge im strafrechtlichen Sinne schuldig sein, ohne jeden Zweifel jedoch sitzen auch Unschuldige ein.

Angesichts dieser Massen von mutmaßlichen Tätern auf der einen und der für Ende 1994 faktischen Nicht-Existenz eines funktionierenden Justizwesens auf der anderen Seite sah sich die ruandische Regierung einer riesigen, wie Kommentatoren meinten, einer unmöglichen Aufgabe gegenüber.³³ Ein institutionelles Nichts sollte die größte Zahl der in der Geschichte der Menschheit jemals rechtlich belangten Personen aburteilen. Um Abhilfe zu schaffen oder überhaupt nur einen Anfang zu

31 Siehe Victor Peskin: „Courting Rwanda: The Promises and Pitfalls of the ICTR Outreach Programme“, in: *Journal of International Criminal Justice*, 3/2005, S. 950-961.

32 Zur nachgenozidalen Rechtsprechung in Ruanda siehe Des Forge: *Kein Zeuge darf überleben* (wie Anm. 12), S. 875-896; IPEP: *Rwanda* (wie Anm. 22), Abs. 18.33-18.42; Peter Uvin: „Difficult Choices in the New Post-Conflict Agenda: The International Community in Rwanda after the Genocide“, in: *Third World Quarterly*, 22/2001, S. 177-189, hier S. 181-184; William A. Chabas: „Genocide Trials and 'Gacaca' Courts“, in: *Journal of International Criminal Justice*, 3/2005, S. 879-895, hier S. 879-890.

33 So Ian Martz: „Hard Choices After Genocide: Human Rights and Political Failures in Rwanda“, in: Jonathan Moore (Hrsg.), *Hard Choices: Moral Dilemmas in Humanitarian Intervention*, Lanham 1998, S. 157-175, hier S. 157.

finden, leisteten internationale Geber massiv juristische Entwicklungshilfe: Anwälte, Richter und Staatsanwälte wurden ausgebildet, so gut die knappe Zeit es zuließ, Löhne und Gehälter aus dem Ausland überwiesen, Gebäude, Dokumentationen und Büchereien neu aufgebaut. Dass all diese Bemühungen vor allem in den ersten Jahren nach dem Genozid unzureichend blieben, steht außer Frage, dennoch verdient es Respekt, unter welchen Schwierigkeiten und in welcher Geschwindigkeit das ruandische Justizwesen wiedererrichtet beziehungsweise neu geschaffen werden konnte.

Nicht minder wichtig als diese institutionelle Aufbauleistung war allerdings die gesetzliche Antwort, mit welcher die neuen Machthaber auf die in gewissem Sinne selbst gestellte Herausforderung durch Abertausende von internierten Verdächtigen reagierten. Ein im August 1996 verabschiedetes Gesetz teilte die Gruppe der Täter nach der Schwere der von ihnen begangenen Verbrechen in vier Kategorien ein und stellte denjenigen einen weitgehenden Strafnachlass in Aussicht, welche gestehen und sich schuldig bekennen würden.³⁴ Zweck der Einteilung ist es, eine Rangfolge zu erstellen, nach der über die Täter gerichtet werden soll. (Die Schwierigkeit freilich besteht darin, dass natürlich nur in wenigen Fällen von vornherein feststeht, welche Person in welche Kategorie gehört.) Zweck der Verfahrensabsprachen ist es, die Täter zu Kooperation und Wahrhaftigkeit zu bewegen. Die Urheber des Gesetzes erwarten sich von diesem Angebot einerseits eine Beschleunigung der Prozesse, andererseits, dass es das Schweigen, das Beschweigen des Völkermords zu durchbrechen und damit der historischen Wahrheit ans Licht verhilft.

Die ersten Verhandlungen begannen im Dezember 1996. Im Laufe des ersten Jahres kam es zur Anklage von über 300 Personen, von denen lediglich 19 freigesprochen wurden; 190 wurden zu Haftstrafen, 111 zum Tode verurteilt.³⁵ Im April 1998 wurden, zeitgleich an mehreren Orten des Landes, die ersten (und bislang einzigen) 22 Todesurteile öffentlich vollstreckt. Die internationale Presse berichtete von Volksfeststimmung und nannte die Inszenierung der Hinrichtungen ein Rachespektakel.³⁶ Menschenrechtsorganisationen kritisierten die Prozesse und die Exekutionen als Scheinjustiz.³⁷ Die anfänglich vernichtende Kritik insbesondere an der juristischen Inkompetenz des Gerichtspersonals, ethnisch bedingter Voreingenommenheit, Bestechung und anderen schweren Verfahrensfehlern ist inzwischen allerdings

34 Siehe *Loi organique no. 08/96 du 30/08/96 sur l'organisation des poursuites des infractions constitutives du crime du génocide ou de crimes contre l'humanité, commises à partir du 1er octobre 1990*, Art. 2-3, 15-18; http://www.asf.be/FR/FRnews/Rwanda_instance/Loi_organique_8_96.pdf.

35 Des Forges: *Kein Zeuge darf überleben* (wie Anm. 12), S. 885.

36 Siehe James C. McKinley: „As Crowds Went Rage. Rwanda Publicly Executes 22“, in: *New York Times*, 25. April 1998, S. A/1.

37 Siehe Amnesty International: „Rwanda: Unfair Trials: Justice Denied“, AFR 47/08/97; [http://web.amnesty.org/library/pdf/AFR470081997ENGLISH/\\$File/AFR4700897.pdf](http://web.amnesty.org/library/pdf/AFR470081997ENGLISH/$File/AFR4700897.pdf); dies.: „Rwanda: Major Step Back for Human Rights as Rwanda Stages 22 Public Executions“, AFR 47/014/1998; <http://web.amnesty.org/library/index/ENGAFR470141998>.

einer bedingten Unterstützung der nationalen Gerichtsverfahren gewichen.³⁸ Die Manipulation der Verfahren konnte, wenn nicht gänzlich eingedämmt, so doch zurückgedrängt, die Professionalität der Gerichte erhöht, die Wahrung der Rechte des Anklagten weitgehend sichergestellt werden.³⁹

Im Jahr 1996 wurden circa 10.000 Prozesse geführt und abgeschlossen.⁴⁰ Das ist, rein numerisch betrachtet, ein respektables Ergebnis. *Ceteris paribus* bedeutet es freilich, dass man zur Aburteilung der heute etwa 80.000 einsitzenden Verdächtigen weitere 80 Jahre benötigte. Das ist ein Zeitraum, den keiner der Untersuchungshäftlinge überleben würde. Die bedingte Freilassung der Häftlinge liefe demgegenüber für die Mehrzahl auf eine faktische Amnestierung hinaus. Hält man mit der jetzigen ruandischen Regierung an der Prämisse fest, dass Versöhnung Rechtsprechung voraussetzt, oder insistiert „nur“ darauf, dass die ruandische Tragödie prinzipiell nicht ungesühnt bleiben darf, und setzte man zur Bewältigung dieser Aufgabe – insofern die Kapazität des ICTR nicht ins Gewicht fällt – nur auf die ruandischen Sondergerichte, bliebe kaum eine andere Wahl, als deren Effizienz weiter zu steigern und die *uns* geläufigen und unabdingbaren Ansprüche auf ein faires Verfahren – eben so, wie in Arusha praktiziert – zwar nicht gänzlich fahren zu lassen, aber doch zu beschneiden, damit überhaupt Recht gesprochen und Unrecht bestraft werde.

Bedenkt man weiter, dass das neben der Kategorisierung der Täter zweite entscheidende Element des Genozid-Gesetzes aus dem Jahre 1996 in der Verkopplung von Geständnis und Strafnachlass besteht und dieser Anreiz den bloßen Zahlen zufolge zu funktionieren scheint,⁴¹ besteht zumindest im Grundsatz Anlass zur Hoffnung, dass die Prozesse nicht allein der Gerechtigkeit, sondern auch der Wahrheitsfindung dienen und dass darüber hinaus eine geschicktere Handhabung dieses Mechanismus die Effizienz der Strafverfahren selbst noch einmal steigern könnte.

Das Urteil – *mein* Urteil – über die nationale Rechtsprechung fällt mithin nicht weniger ambivalent aus als das über den Internationalen Strafgerichtshof. Der Grad, die Nachdrücklichkeit, mit dem dieser den Ideen der *rule of law* und des *due process* anhängt, steht einer mehr als symbolischen Rechtsprechung im Wege. Umgekehrt jedoch ist der Verzicht auf formalrechtliche Standards der Preis, der angesichts der

38 Vgl. Michel Moussalli: *Report of the Special Representative of the Commission on the Situation of Human Rights in Rwanda*, o. . (New York) 2000, UN A/55/269, . 32; <http://www.un.org/documents/gal/docs/55/a55269.pdf>.

39 Vgl. Schabas: „Genocide Trials“ (wie Anm. 32), S. 887. Der Prozentsatz der Todesurteile übrigens ist von knapp 31% im Jahre 1997 auf gut 4% im Jahre 2002 gefallen. Die Zahl der Freisprüche – in Einzelfällen bemerkenswerterweise auf Antrag der Anklage – ist im selben Zeitraum von 9% auf etwa 28% gestiegen. Siehe Stephanie Wolters: „The Gacaca Process. Eradication of the Culture of Impunity in Rwanda?“, Institute for Security Studies Situation Report, August 2005, S. 3; <http://www.iss.co.za/AF/current/2005/050805rwanda.pdf>.

40 Kalkuliert auf Grundlage der Zahlen bei Jacques Fierens: „Gacaca Courts: Between Fantasy and Reality“, in: *Journal of International Criminal Justice*, 3/2005, S. 896-919, hier S. 899.

41 Vgl. Schabas: „Genocide Trials“ (wie Anm. 32), S. 887.

Notwendigkeit, dem Recht gegen die Willkür allererst zur Macht zu verhelfen – der zugegebene hohe Preis –, der für eine auch nur einigermaßen effektive Rechtsprechung gezahlt werden muß. b diese darüber hinaus der Versöhnung di nt, ist angesichts der nach wie vor bestehenden, nach 1994, wie es aussieht,⁴² nur erneut invertierten Kongruenz von ethnischer Differenzierung auf der einen und der von Opfern und Tätern auf der anderen Seite allerdings mehr als fraglich.

V.

1. Den dritten Pfeiler der in diesem Fall auch, aber nicht allein strafrechtlichen Aufarbeitung des ruandischen Völkermords bilden die sogenannten *Gacaca* (sprich: *gatschatscha*)-Verfahren.⁴³ *Gacaca* bedeutet auf Kinyarwanda, der Sprache Ruandas, wörtlich Rasen oder Gras und bezeichnet darüber hinaus eine schon vorkoloniale Form der Rechtsprechung beziehungsweise Streitschlichtung.⁴⁴ Insofern diese Schlichtungsverfahren auf freier Wiese stattfanden, wurde der Ort zum Namen der Institution.

Nachkolonial spielte das Verfahren noch bis in die 80er Jahre hinein eine dem regulären, an westlichen Vorbildern orientierten Justizwesen unter- oder vielmehr vorgeordnete Rolle.⁴⁵ Der Staat ließ seine Bürger gewähren, ihre kleineren „zivilrechtlichen“ Probleme, soweit es ihnen beliebt und möglich war, autonom und traditionell zu lösen. Ließ sich „auf dem Rasen“ keine Einigung erzielen, blieb (theoretisch) immer noch die Anrufung eines ordentlichen Gerichts. Typische Gegenstände der *Gacaca*-Verfahren waren Landstreitigkeiten, unerfüllte Schuld- oder Leihkontrakte, Diebstähle, aber auch Beleidigungen und anderes „ehrschneidendes“ Verhalten. Verhandelt wurden diese Delikte vor den traditionellen Autoritätspersonen einer Gemeinde.

Unabänderliche oder feste Verfahrensvorschriften gab es nicht. Über den Gang der Prozesse wurde situativ entschieden. Kläger und Beklagter waren nicht oder wenigstens nicht notwendigerweise der Geschädigte und der Schädiger, sondern die Sprecher oder Vorsteher der jeweils betroffenen Gruppen. Diese waren es, die unter Moderation der „Richter“, auf Kinyarwanda *inyangamugayo*, wörtlich: derjenigen,

42 Vgl. Filip Reyntjens: „Rwanda, Ten Years On. From Genocide to Dictatorship“, in: *African Affairs*, 103/2004, S. 177-210.

43 Für einen Überblick siehe Daja Wenke: „Gacaca Rechtssprechung in Ruanda. Ein traditionelles Gerichtsverfahren in modernisierter Form. Struktur, Probleme und Chancen“, in: *Stichproben. Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien*, 2/2002, Nr. 4, S. 23-54; Alana Erin Tiemessen: „After Arusha. Gacaca Justice in Post-Genocide Rwanda“, in: *African Studies Quarterly*, 8/2004, S. 57-76.

44 Siehe Charles Ntampaka: „Le Gacaca rwandais, une justice répressive participative“, in: *Les Dossiers de la Revue de droit pénal et de criminologie*, 6/2001, S. 211-225, hier S. 214-216.

45 Siehe Filip Reyntjens: „Le 'gacaca' ou la justice du gazon au Rwanda“, in: *Politique africaine*, 1990, Nr. 40, S. 31-41.

welche die Schande verabscheuen, eine für beide Seiten akzeptable Lösung aushandelten, die zudem in den Augen der örtlichen Bevölkerung rechtens war und Bestand haben konnte. Aufgabe und Ziel der traditionellen *Gacaca*-Verfahren war es nicht, den oder die Schuldigen oder Täter zu bestrafen, sondern den angerichteten Schaden zu reparieren oder auszugleichen, ohne die Ehre der Kontrahenten (noch weiter) zu verletzen und schließlich den gemeinschaftlichen Frieden wiederherzustellen. Es wurden keine Strafen verhängt, sondern Schadensersatz- und Wiedergutmachungsleistungen vereinbart, von denen in der Regel auch die Gemeinde profitierte. (Ein gelöstes Problem galt immer als Anlass zum Feiern.) Mit einem Wort, traditionelle *Gacaca*-Verfahren waren eine Form, nachgerade ein Prototyp restaurativer Justiz.

Mit dieser Form von Streitschlichtung und Konfliktlösung haben die heutigen *Gacaca*-Prozesse zur Aufarbeitung des Völkermords auf den ersten Blick nur sehr wenig gemein. Einige Beobachter halten es gar für einen regelrechten Etikettenschwindel, die modernen *Gacaca*- und das heißt für sie *Strafprozesse* mit diesem traditionellen, an der Idee der Versöhnung orientierten Namen zu belegen.⁴⁶ Vollkommen richtig ist, dass die gegenwärtigen *Gacaca*-Gerichte in Differenz zu ihren tatsächlichen oder eben vermeintlichen Vorgängern Strafkompetenz besitzen und ausdrücklich zu diesem Zwecke geschaffen worden sind. Es geht um die Verurteilung der Völkermörder. Die jetzigen *Gacaca*-Prozesse sind staatlich beschlossen und verordnet, formalrechtlich flankiert und organisiert.⁴⁷ Auch steht es den Gemeinden nicht frei, sich für oder gegen diese Verfahren zu entscheiden. Gerichtet wird von bestellten, zwar nicht von oben eingesetzten, wohl aber von eigens für die Rechtsprechung über den Völkermord von den Gemeinden aus den eigenen Reihen gewählten Richtern. Kläger ist jeder, der irgend etwas gegen einen Völkermörder oder Verbrecher gegen die Menschlichkeit vorzubringen hat, angeklagt genau dieses oder jenes Individuum. Aufgabe ist nicht – beziehungsweise nur nachgeordnet – die Verhandlung und Festlegung einer gewissen Wiedergutmachung, sondern die Zuschreibung von individueller Verantwortung und persönlich zu tragender Schuld. In der Tat war

46 So etwa Allison Corey, Sandra F. Joireman: „Retributive Justice: The ‘Gacaca’ Courts in Rwanda“, in: *African Affairs*, 103/2004, S. 73-89.

47 Rechtsgrundlage sind a) *Loi organique no. 40/2000 du 26/01/2001 portant création des „juridictions gacaca“ et organisation des poursuites des infractions constitutives du crime du génocide ou de crimes contre l’humanité commis entre le 1er octobre et 31 décembre 1994*; <http://www.inkiko-gacaca.gov.rw/pdf/loi.pdf>; b) *Loi organique no. 33/2001 du 22/6/2001 modifiant et complétant la loi organique no. 40/2000 du 26 janvier 2001 portant création des „juridictions gacaca“ et organisation des poursuites des infractions constitutives du crime du génocide ou de crimes contre l’humanité commis entre le 1er octobre et 31 décembre 1994*; <http://www.inkiko-gacaca.gov.rw/pdf/loirevisee.pdf>; c) *Loi organique no. 16/2004 du 19/6/2004 portant organisation, compétence et fonctionnement des juridictions gacaca chargées des poursuites et du jugement des infractions constitutives du crime du génocide et d’autres crimes contre l’humanité commis entre le 1er octobre et 31 décembre 1994*; <http://www.inkiko-gacaca.gov.rw/pdf/loinouvelle1.pdf>. Die wichtigsten Neuerungen der Folgegesetze zielen auf eine Straffung der Verfahren.

das treibende Motiv für die Schaffung einer landesweiten *Gacaca*-Jurisdiktion weniger das Abrücken der Regierung von ihrem Vorsatz, die Täter des Völkermords strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, als vielmehr die (nochmalige) Beschleunigung der Prozesse, genauer: die Beschleunigung des Strafprozesses durch Multiplikation der Gerichte und damit die Bewältigung der nach wie vor riesigen Anzahl von Fällen in menschengerechter Frist.

Und doch wird in den Verlautbarungen der Regierung ein neuer Ton vernehmlich. Wurde Ende der 90er Jahre noch unverhohlen eingestanden, dass die schiere Anzahl der Fälle die Strafjustiz Ruandas überfordere, weshalb man sich dazu entschlossen habe, *Gacaca*-Gerichte einzurichten,⁴⁸ spricht die Präambel des ersten *Gacaca*-Gesetzes von Januar 2001 zwar nach wie vor von der Notwendigkeit, „pour parvenir à la réconciliation et à la justice au Rwanda, d’éradiquer à jamais la culture de l’impunité et d’adopter les dispositions permettant d’assurer les poursuites et le jugement rapide des auteurs et leurs complices“, doch – und dies ist neu – „sans viser seulement la simple répression, mais aussi la réhabilitation de la société rwandaise mise en décomposition par les mauvais dirigeants qui ont incité la population à exterminer une partie de cette société“.⁴⁹

Die Straftatbestände Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit bleiben justiziabel und werden weiter verfolgt, aber die Schuld der Masse der Täter wird dadurch gemäßigt beziehungsweise modifiziert, dass sie von „schlechten Führern“ verführt worden seien. Ein weiteres Indiz dafür, dass die strafrechtliche Verfolgung auf diejenigen Fälle konzentriert werden soll, deren Verhandlung einigermaßen „erfolgsversprechend“ ist, besteht darin, dass die *Gacaca*-Gesetze sich im Unterschied zum ersten Völkermordgesetz nicht mehr auf alle Vergehen im Zusammenhang von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit beziehen, sondern nur noch auf intentionale Akte. Das prinzipielle Problem, einem Täter nicht allein (s)eine konkrete Tat, sondern (erst recht und vor allem) die *Absicht* von Völkermord nachzuweisen, bleibt von dieser Einschränkung natürlich unberührt. Der Kreis der strafrechtlich potentiell Schuldigen wird durch diese auf den ersten Blick unscheinbare Umformulierung deutlich enger gezogen.

Mittlerweile haben landesweit mehr als 10.000 *Gacaca*-Tribunale ihre Arbeit aufgenommen. Sie bestehen im Kern aus einer Richterbank und der Vollversammlung. Sie sind befugt, Restititionen zu verfügen und Freiheitsstrafen zu verhängen.

48 Siehe die unter 'Genocide' gegebenen Informationen auf der offiziellen Website der ruandischen Regierung www.gov.rw. In diesem Text wird darauf verwiesen, dass das ICTR bislang acht Verdächtige verurteilt habe, die regulären ruandischen Gerichte hingegen 2.500. Diese Zahlen erlauben den Rückschluss auf die Jahre 1999/2000.

49 *Loi organique no.40/2000* (wie Anm. 47); meine Hervorhebung; diese Formulierung wird in der Präambel des bislang letzten *Gacaca*-Gesetzes (*Loi organique no. 16/2004* [wie Anm. 47]) wörtlich wiederholt. Eine weitere Quelle, welche das neuerliche Wichtig-Nehmen der Versöhnung unterstreicht, ist das den *Gacaca*-Laienrichtern vom Obersten Staatsgerichtshof als Leitfaden und Hilfsmittel zur Verfügung gestellte *Manuel explicatif sur la loi organique portant création des juridictions Gacaca*; http://www.asf.be/FR/FRnews/manuel_gacaca.pdf.

Die Todesstrafe kann nur von staatlichen Kammern ausgesprochen werden. Wie von diesen kann im Falle eines Geständnisses jedoch ein je nach Zeitpunkt desselben variabler Strafnachlass gewährt werden. Ihre erste Aufgabe war und ist eine Art Bestandsaufnahme, die kollektive und öffentliche Ermittlung dessen, was während des Völkermords vor Ort vorgefallen ist. Danach geht es um die Zuordnung der Taten zu Tätern und, damit verbunden, deren Einstufung in eine der Verbrechenskategorien. Gegen diese richterliche Einstufung besteht kein Einspruchsrecht. Für das eigentliche Verfahren schließlich wie für die Vorermittlungen ist wesentlich, dass die Vollversammlung sowohl als Ankläger als auch als Be- oder Entlastungszeuge auftritt. Rede und Widerrede der Bevölkerung sowie die Verteidigung der Angeklagten sollen ans Licht bringen, wie es gewesen ist. Ein Rechtsbeistand steht den Angeklagten nicht zu. Gegen ein einmal ergangenes Urteil kann allerdings bei der nächsthöheren Instanz Berufung eingelegt werden. Die Urteilsfindung ist allein den Richtern überlassen.

2. Was ist angesichts der bisherigen Erfahrungen von den *Gacaca*-Verfahren zu halten? Sind sie ein Mittel, ein vielversprechendes gar, die strafrechtliche Aufarbeitung des Völkermords als auch die Versöhnung voranzubringen? Sind sie ein Mittelweg zwischen redistributiver und restaurativer Justiz? Auf den ersten Blick fällt das Urteil vernichtend aus: Es gibt Stimmen, die das wahrscheinliche Resultat des *Gacaca*-Prozesses für das Gegenteil dessen halten, was mit ihm beabsichtigt war.⁵⁰

Um mit dem Offenkundigen zu beginnen: Wäre die Beschleunigung der strafrechtlichen Aufarbeitung des Völkermords oder anders gesagt die Abarbeitung der bereits angelegten Dossiers tatsächlich das einzige Ziel der *Gacaca*-Verfahren, müsste man schon jetzt von einem grandiosen Scheitern sprechen. Denn erwartet wird nicht, dass die, rechnet man nur die Häftlinge, 80.000 offenen Fälle in absehbarer Zeit geschlossen werden könnten; erwartet werden bis zu 1.000.000 neuer Verfahren!⁵¹ Wie ist eine derartige Zahl überhaupt zu erklären?

Wie gesehen, sind die Möglichkeiten der Angeklagten, sich zu verteidigen, beschränkt: Gegen ihre Einstufung in eine der Verbrechenskategorien steht ihnen kein Einspruchsrecht zu; ebensowenig steht ihnen die Möglichkeit offen, sich anwaltlich beraten oder vertreten zu lassen; und zu behaupten schließlich haben die Angeklagten sich nicht gegenüber einem Ankläger und seiner spezifischen Anklage, sondern gegenüber einer mehr oder weniger amorphen Gerichtsöffentlichkeit. Was liegt in einer solchen Situation näher, einmal vorausgesetzt, der Angeklagte ist nicht geständig oder tatsächlich nicht (allein) der Verbrechen schuldig, deren er angeklagt wird, als in die Offensive zu gehen und die Schuld von sich auf andere zu lenken? Was spricht dagegen, alte oder neue Rechnungen, die mit dem Völkermord nichts zu tun

50 Fierens: „'Gacaca' Courts“ (wie Anm. 40); Corey, Joireman: „Retributive Justice“ (wie Anm. 46).

51 Siehe Arthur Asiimwe: „Rwanda Estimates One Million Face Genocide Charges“, Reuters-Meldung v. 14. Januar 2005, <http://www.globalpolicy.org/intljustice/tribunals/rwanda/2005/0114rwgencharges.htm>.

haben müssen, durch falsche Anklagen zu begleichen? Ist nicht verständlich, dass diejenigen, die seit Jahren unschuldig einsitzen, sich an denjenigen rächen, die sie für schuldig halten und dabei frei herumlaufen? Wie sollen vor Gericht geäußerte Vorwürfe wirklich geprüft, für wahr befunden oder verworfen werden, wenn in der Regel eine mündliche Aussage schon deshalb als wahr gilt, weil ihr nicht widersprochen wird? Ganz gewiss ist die in Aussicht gestellte Strafreduktion ein starker Anreiz zu gestehen, ein Anreiz aber auch, aus der Lückenhaftigkeit oder Unmöglichkeit einer objektiven Beweisführung subjektiv jeden erdenklichen Vorteil zu schlagen.

Hinzu kommt möglicherweise, dass ein aufrichtiges Geständnis, die Annahme persönlicher Schuld heute wie damals dem Selbstverständnis vieler Ruander widerspricht. Im Moralkodex der Vorkolonialzeit waren Geständnisse nicht vorgesehen, sie galten vielmehr als Eingeständnis einer selbstverschuldeten Niederlage, ja, als diese selbst.⁵² So ging es in den traditionellen *Gacaca*-Verfahren auch niemals um die Frage, wer denn nun schuld sei, sondern allein darum, einen einmal eingetretenen Schaden wieder zu beheben. Die von der jetzigen Regierung – zu Recht – immer wieder inkriminierte „Kultur der Schuldlosigkeit“ ist nicht nur das Kennzeichen der Hutu-Herrschaft, welche sich seit der Unabhängigkeit immer wieder ungestraft an den Tutsi verging, sondern Merkmal schon der vorkolonialen Gesellschaft, deren politischer Stil nicht das Gespräch, sondern die Intrige, deren politische Verfassung nicht das Recht oder die heilige Tradition, sondern die Willkür der Mächtigen war,⁵³ einer Gesellschaft mithin, deren angebliche Einheit und Harmonie die heutigen Machthaber als Vorbild beschwören.⁵⁴ Jene Kultur der Schuldlosigkeit war eine Kultur des Leugnens, der Denunziation und des universellen Verdachts. Ich sage, dass diese Kultur möglicherweise im Selbstverständnis vieler Ruander fortlebt, die Anklagespiralen der heutigen *Gacaca*-Prozesse befeuert und einer Versöhnung im Wege steht, weil zivilisatorische Muster, weil Mentalitäten sich allgemein nur sehr langsam verändern, auf der anderen Seite jedoch der Katholizismus, welcher das Land eigentlich kolonisierte und die Seelen der Menschen bis heute regiert, die traditionell Misbilligung des Getehens konterkariert haben könnte.⁵⁵

Vorfälle, welche die Dysfunktionalität der öffentlichen Geständnisse belegen, sind jedenfalls in nennenswertem Umfang bezeugt. Den Gipfel der Amoralität bilden dabei solche, in denen wohlhabendere Häftlinge sich im Wissen um die schreiende materielle Not (der Familien) ihrer Mitgefangenen eben diese kaufen und sie an ihrer statt zum Schuldbekennnis bewegen. Ebenso sind Fälle dokumentiert, in

52 siehe Ntampaka: „Le Gacaca rwandais“ (wie Anm. 44), S. 216.

53 Vgl. Vansina: *Antecedents to Modern Rwanda* (wie Anm. 14), S. 62, passim; Prunier: *The Rwanda Crisis* (wie Anm. 12), S. 245; Gourevitch: *We Wish to Inform You* (wie Anm. 12), S. 22 f.

54 Siehe *Constitution of the Republic of Rwanda*, Präambel, Abs. 8; <http://www.grandslacs.net/doc/2726.pdf>.

55 Dazu, wie wenig der Glaube ein inneres Hindernis der Völkermörder darstellte, siehe Jean Hatzfeld: *Zeit der Macheten. Gespräche mit den Tätern des Völkermordes in Ruanda*. Gießen 2004, S. 152-160.

denen Häftlinge, die von einem Verfahren nichts mehr oder kaum noch etwas für sich oder ihre Angehörigen zu erwarten haben, „ihre“ Schuld, das heißt falsche Geständnisse zum Kauf anbieten.⁵⁶ – Kurz, eine ungute Mischung aus kontingenten, der Vorgeschichte geschuldeten, dem Verfahren inhärenten und kulturellen Gründen erklärt, warum die Zahl der Verdächtigen sich mehr als verzehnfachen konnte. An eine zügige strafrechtliche Aufarbeitung und Aburteilung des Genozids ist mithin nicht zu denken.

3. Warum aber hält die Regierung an ihrem Vorhaben fest? Ist es Stolz oder Sturheit, einen einmal eingeschlagenen Weg nicht wieder verlassen, ein einmal angepeiltes Ziel um keinen Preis aufgeben zu wollen? Oder ist die strafrechtliche Verfolgung des Völkermords nur ein Vorwand, hinter dem sich andere Absichten verbergen? Wenn ja, welche könnten es sein?

Zwei in ihrem Sinn diametral entgegengesetzte Antworten scheinen mir möglich: Entweder die Regierung benutzt das strafrechtliche Argument und die *Gacaca*-Verfahren, um die abermalige Verkehrung der ethnischen Herrschaftsverhältnisse weniger zu verschleiern als zu rechtfertigen. Oder es geht ihr angesichts der objektiven Unmöglichkeit, diesem Völkermord strafrechtlich gerecht zu werden, darum, wenigstens die Erinnerung an diesen und seine moralische Verurteilung zu institutionalisieren. Für beide Antworten gibt es Argumente und Indizien.

(a) Für die erste These spricht, dass erstmalig in der Geschichte ein ganzes Volk vor Gericht gestellt wird. Ruanda hatte im Jahre 2000 über 8.000.000 Einwohner, etwa 60% von ihnen jünger als 20 Jahre.⁵⁷ Berücksichtigt man weiter, dass ein bis zwei Millionen Ruander erst nach 1994 nach Ruanda zurückgekehrt sind, ergibt sich, dass 1.000.000 Angeklagte ein Drittel der 1994 über 14-jährigen Bevölkerung umfassen. Geht man weiter davon aus, dass es sich bei den Angeklagten in der Hauptsache um Männer handelt, steigt die Quote der mutmaßlich Schuldigen auf 50%!

Weiter aufgeladen werden diese Zahlen dadurch, dass sich hinter ihnen die andauernde beziehungsweise neu aufschaukelnde Polarität von Hutu und Tutsi verbirgt. Offiziell werden diese Kategorien nicht mehr gebraucht; die Rede ist allein von Ruandern. Unterschieden werden im öffentlichen Sprachgebrauch allerdings Rückkehrer, Flüchtlinge, Opfer, Überlebende und Täter. Rückkehrer sind im wesentlichen seit 1959 exilierte Tutsi sowie einige Hutu, die sich im Ausland der RPF angeschlossen hatten. Flüchtlinge sind entweder noch nicht nach Ruanda zurückgekehrte Tutsi oder aber – und in der Hauptsache – nach 1994 geflohene Hutu. Opfer sind die Tutsi und moderate, vor 1994 auf Ausgleich mit diesen bedachte und eben deswegen von den Völkermördern gleichfalls gejagte Hutu. Überlebende schließlich sind die wenigen nach 1994 im Lande verbliebenen Tutsi sowie die Mehrheit der (nicht-flüchtigen) Hutu.

56 Siehe Wolters: „The Gacaca Process“ (wie Anm. 39), S. 10.

57 Siehe *Rwanda Atlas*, Oxford 2002, S. 11.

Auf den ersten Blick liegen diese Kategorien quer zur dichotomischen Einteilung der Gesellschaft in Hutu und Tutsi. Insofern jedoch stillschweigend zugrundegelegt wird, dass alle moderaten Hutu 1994 zu Tode gekommen sind, werden alle überlebenden Hutu, wenn nicht zu Tätern, so doch zu Zuschauern, welche den Völkermord zumindest geduldet haben. Die Unterscheidung von Opfern und Überlebenden würde die fortdauernde Einteilung der Bevölkerung in Tutsi und Hutu also nur reproduzieren.⁵⁸ Die Einheitsrhetorik der Regierung wäre eine ideologische Nebelbombe. Die strafrechtliche Verfolgung von 1.000.000 Verdächtigen liefe unter der Prämisse, dass es sich um ein kalkuliertes Täuschungsmanöver der Regierung handelt, darauf hinaus, die Gruppe der Hutu zu kriminalisieren und auf diese Weise auf ihren (vor-)kolonial-subalternen Status zu relegieren. Nicht ihre „Stammes“-zugehörigkeit, nicht ihr „Blut“, nicht ihre Genealogie machte sie zu minderwertigem Volk, nicht die quasi-feudale Herrschaftspraxis der Tutsi, sondern ihre *selbstverschuldete* Täterschaft im Völkermord von 1994. Die *Gacaca*-Verfahren wären somit ein grandioser Schachzug, eine neue-alte Tutsi-Ethnokratie zu installieren.

Das vielleicht stärkste Argument, das dafür spricht, dass es der Regierung nicht um Versöhnung, sondern lediglich um die Wahrung und den Ausbau der eigenen Macht zu tun ist, liegt in ihrer Weigerung, von der RPF beziehungsweise ihren Soldaten nachweislich begangene Verbrechen ebenfalls vor die *Gacaca*-Gerichte zu bringen.⁵⁹ Die Formulierungen des Völkermordgesetzes von 1996 und der späteren *Gacaca*-Gesetze erlauben sehr wohl die Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechen; eine Strafverfolgung der eigenen Truppen – einmal vorausgesetzt, die Verbrechen der RPF an der ruandischen Zivilbevölkerung wären nicht selbst als Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu klassifizieren – wird von der Regierung jedoch mit dem moralischen Argument zurückgewiesen, dass auf diese Weise der Völkermord und der Kampf für dessen Beendigung auf schamlose Weise vermischt würden.

Selbst wenn die implizite Unterstellung zuträfe, dass die Kriegsverbrechen der RPF, wenn überhaupt, so nur in Reaktion auf den Völkermord und nicht auch schon vor Anfang April 1994 verübt worden seien, unterschlägt dieses Argument, dass der Völkermord seinerseits zwar keine direkte und zwangsläufige Folge des von der RPF im Jahre 1990 begonnenen Bürgerkriegs ist, gleichwohl aber nicht unabhängig von diesem gesehen werden kann. Dieser war nicht der Grund, nicht die Ursache, wohl aber der Anlass für die Planung, Organisation und Exekution des Genozids. Zudem dürfte sich kaum rechtfertigen lassen, dass nach dem militärischen Sieg der RPF im Juli 1994 von dieser verübte Kriegsverbrechen als immer noch im Zuge der Abwehr und Zurückdrängung der Völkermörder verübte Vergehen gewissermaßen zu entschuldigen seien. Und schließlich ist vielleicht zwar nachvollziehbar, dass es 1994 (und später) zu Kriegsverbrechen der RPF kam, moralisch und juristisch je-

58 Vgl. Mamdani: *When Victims Become Killers* (wie Anm. 12), S. 266 f.

59 Vgl. BBC News, Talking Point Special: „Ask Rwanda's President“, Interview mit Paul Kagame v. 27. April 2004, http://news.bbc.co.uk/1/hi/talking_point/3442577.stm.

doch ist nicht die vermeintliche Nivellierung von Völkermord und Kriegsverbrechen, sondern die Bagatellisierung dieser der eigentliche Skandal. Solange die Regierung sich sträubt, sich selbst dem Recht und den Regeln zu unterstellen, welche sie geschaffen hat – und zugegeben: auch nur sie schaffen konnte –, wird ihr und ihrem Vorgehen der Makel anhängen, bloße Siegerjustiz zu sein. Die Legitimität der *Gacaca*-Prozesse, sofern es sie überhaupt gibt, fördert diese (Ver-)Weigerung der Regierung jedenfalls nicht.

In Rechnung gestellt werden muss allerdings, dass die Regierung ihre Machthabschaft aus verständlichen Gründen als die einzig wirkliche Garantie dafür ansieht, dass ein Völkermord an den Tutsi sich nicht wiederholt. Sie sträubt sich gegen eine mehr als vordergründige Demokratisierung, weil sie befürchtet, den militärisch unterlegenen Völkermördern, ihren Unterstützern, Mitläufern und Duldern auf dem Wege freier Abstimmung nur erneut zur Macht zu verhelfen. Die RPF sähe sich nicht allein um den Sieg und ihre Pfründe gebracht, sondern der Möglichkeit beraubt, den Völkermord überhaupt zu richten und darüber hinaus einer demokratisch legitimierten, politisch-administrativen Marginalisierung und Entrechtung der Tutsi, vielleicht gar der Vollendung des Völkermords auf dem Verwaltungsweg wirksam einen Riegel vorzuschieben.⁶⁰ Gerechtigkeit oder auch nur Rechtsprechung und Demokratie stehen – so bedauerlich diese Feststellung ist – im heutigen postgenozidalen Ruanda strukturell in Gegensatz zueinander.

(b) Dafür nun, dass die *Gacaca*-Prozesse *kein* Scheinmanöver sind, spricht, dass die Vorteile dieser Verfahren keineswegs allein auf Seiten der Tutsi liegen. Diese waren und sind, insbesondere auf dem Lande, auf dem immer noch die Masse der Bevölkerung lebt, deutlich in der Minderzahl. Das bedeutet: Vor den *Gacaca*-Tribunalen sitzen in der Regel Hutu über Hutu zu Gericht. Auch ist keineswegs garantiert, dass auf der Richterbank tatsächlich nur unbescholtene und integere Persönlichkeiten Platz nehmen. Gewählt wurden 250.000 Richter, und zwar von und aus der Bevölkerung. Der ruandische Völkermord war ein Massenverbrechen. Auch wenn nicht alle selbst Hand angelegt haben, alle haben gesehen oder zumindest gewusst, was um sie herum passierte; es ist deshalb äußerst unwahrscheinlich, dass die Wahl – eine Wahl, bei der auch unerkannt Schuldige dazu aufgerufen waren, ihre potentiellen Richter zu bestimmen – stets auf genau diejenigen Personen gefallen ist, welche, mit einem jüdischen Au druck, als „Gerechte unter den Völkern“ anzusehen sind.⁶¹ Ein weiterer

60 Dass die Äng te der RPF nicht völlig unbegründet sind, geht daraus hervor, dass die 1994 in den Kongo geflohenen Hutu-Militärs und -Milizionäre ihre Waffen bis heute nicht gestreckt haben und eine Bedrohung, wenn nicht für die Sicherheit Ruandas, so doch für die im Kongo lebenden Tutsi darstellen. Auch fehlt es – über persönliche Kontakte und Beziehungen oder von Menschenrechtsorganisationen oder Kirchen angeregte Projekte hinaus (siehe Jan Keith: „Mein Freund der Mörder“, in: *Chrismon*, Nov. 2004, S. 12-18) – bis heute an Gesten und Angeboten der Hutu, für die Ereignisse von 1994 Verantwortung zu übernehmen.

61 Vgl. African Rights: *Gacaca Justice. A Shared Responsibility*, Kigali 2003, S. 18-23.

Aspekt, welcher die *Gacaca*-Verfahren für die Ankläger, meist also für die anklagenden Tutsi, zu einem Problem macht, ist, dass diese als Einzelne gegen ihre Gruppe, ihren Hügel oder ihre Gemeinde, aufstehen müssen. Dazu bedarf es eines großen Maßes an Zivilcourage. Ja, es sind etliche Fälle bekannt, in denen Ankläger und Zeugen bedroht, angegriffen und sogar umgebracht worden sind.⁶² Für die überlebenden Tutsi ist die Bedrohung keineswegs schon vorbei.

Weiter spricht gegen die These von der bloßen Blendung, dass die Augen der Weltöffentlichkeit auf die *Gacaca*-Verfahren gerichtet sind. Nicht nur die ausländische Presse interessiert sich beizeiten für diese – mehr zumindest als für das ICTR –, sondern ganze Legionen von Wissenschaftlern, UN-Mitarbeitern und Menschenrechtlern beobachten das ruandische Experiment.⁶³ Ihre nicht sympathielosen, doch häufig mahnenden Berichte werden von den Behörden zwar nur widerwillig aufgenommen, faktisch aber ist die bisherige Kritik sehr wohl in die Gesetzgebung und Begleitmaßnahmen der *Gacaca*-Prozesse eingeflossen. Und für den Abbruch des Gesamtverfahrens hat bei aller Klage über die Mängel von den internationalen Beobachtern bislang so gut wie niemand plädiert.

Gegen die Annahme, die *Gacaca*-Tribunale seien lediglich ein Instrument zur Festigung politischer Herrschaft, spricht auch, dass die Regierung der quantitativen Explosion der Verdachtsfälle zum Trotz so etwas wie eine heimliche oder schleichende Amnestierung der Täter betreibt. Zehntausende wurden – übrigens unter dem wiederholten Protest von Opferorganisationen – bereits freigelassen; der Kreis der strafrechtlich potentiell Belangbaren wurde eingeschränkt; und der gesetzlich mögliche Straferlass impliziert, dass die meisten der neu Verdächtigten beziehungsweise Angeklagten gar nicht erst eingesperrt werden dürften. Doch die Regierung kann die Amnestierung nicht offen betreiben, weil sie sich ihrer eigentlichen „Klientel“, den Überlebenden des Völkermords, verpflichtet weiß. Aus ihrem Handeln spricht gleichwohl die wahrscheinlich erst im Laufe der Jahre gewachsene und vielleicht auch erst jetzt mögliche Einsicht, dass es angesichts der Realitäten nicht nur um eine allein strafrechtliche Aufarbeitung des Genozids gehen kann, sondern dass eine auch und gerade für die Gruppe der Tutsi lebbarere Zukunft eine solche sein muss, in der sie als die Minderheit, die sie darstellt und bleiben wird, ihren Platz neben den majoritären Hutu finden kann. Die Gnade der Tutsi ist der Preis, den diese für eine friedliche Koexistenz zu entrichten haben, oder besser vielleicht: der Einsatz, den sie um den Preis einer friedlichen Koexistenz wagen müssen.

Gewiss, eine Amnestie ist ein hoheitlicher Rechtsakt und als solcher eher der Gegensatz als das staatliche Pendant zum individuell motivierten Verzeihen,⁶⁴ welches allein die Wunden heilen könnte. Doch es ginge eben nicht um eine bedingungslose

62 Siehe Wolters: „Gacaca Process“ (wie Anm. 39), S. 17.

63 Besonders erwähnt sei in diesem Zusammenhang die in mehreren ausführlichen Berichten – selbst Quellen ersten Ranges – dokumentierte Arbeit der in London ansässigen Organisation Penal Reform International; http://www.penalreform.org/english/friset_pre_en.htm.

64 Vgl. Paul Ricœur: *Le Juste*, Paris 1995, S. 205 f.

Generalamnestie. Sinn und Zweck der *Gacaca*-Verfahren wäre vielmehr die „bloße“ Thematisierung des Zivilisationsbruchs, das heißt zunächst und vor allem die Kündigung des Schweigens, die Rekonstruktion des Geschehens und die möglichst weitgehende Enthüllung der Wahrheit;⁶⁵ damit verbunden jedoch, zweitens, selbstverständlich nicht gleich die Heilung oder Therapie, wohl aber die öffentliche Anerkennung des Leidens der Opfer;⁶⁶ und drittens, spiegelbildlich dazu, weniger die Bestrafung als die Beschämung der Täter.⁶⁷ Die ruandische Regierung hätte sich also doch weitgehend die Ideale einer restaurativen Justiz zu eigen gemacht. Die unterstellte Kluft, der angebliche Abgrund zwischen traditionellen und modernen *Gacaca*-Verfahren wäre weniger groß und durchaus zu überbrücken.

Die Argumente zugunsten der Manipulationsthese sind damit gleichwohl nicht vom Tisch. Um sie wirksam zu entkräften, müsste die Regierung sich dazu entschließen, noch weiter zu gehen als bisher gewollt oder möglich. Vielleicht wäre es sinnvoll, die *Gacaca*-Gerichte nach dem Vorbild der südafrikanischen *Truth and Reconciliation Commission* strafrechtlich zu entlasten und mit Amnestie-Befugnissen auszustatten, dafür jedoch die regulären Gerichte weiter auszubauen.⁶⁸ Ausschließlich diese und nicht länger die *Gacaca*-Tribunale wären dann dafür zuständig, Hauptverantwortliche, Ungeständige und der Falschaussage Überführte abzuurteilen. In der Tat könnte die Aussicht einer vollständigen Amnestie unter Umständen manche der perversen Geständnisanreize auffangen. Die Täter hätten kein Motiv mehr, ihr Schuldeingeständnis in Hinblick auf maximale Strafreduktion zu kalkulieren, im Gegenteil, allein die volle Wahrheit würde vor (weiterer) Strafverfolgung schützen. Die juristisch ungeschulten und schon deswegen überforderten Richter hingegen wären von der Aufgabe entlastet, individuell Schuld zu attribuieren, und könnten sich ganz darauf konzentrieren, nicht einzelne Tathergänge, sondern das Gesamtgeschehen zu rekonstruieren. Gedeckt werden müsste diese Entlastung der *Gacaca*-Gerichte, ihre Verwandlung in eine Art Wahrheitskommission, allerdings wie in Südafrika durch die glaubhafte Androhung regulärer Strafgerichtsverfahren.

Gesehen werden aber muss, dass, obschon die *Gacaca*-Tribunale als eine Institution restaurativer Justiz fungieren *könnten*, die politischen und auch rechtlichen Verhältnisse in Ruanda seit der Vorkolonialzeit allen Vorstellungen von Legitimität und

65 Vgl. Aneta Wierzyńska: „Consolidating Democracy Through Transitional Justice: Rwanda’s *Gacaca* Courts“, in: *New York University Law Review*, 79/2004, S. 1934-1970, hier S. 1957-1966.

66 Dazu aus allgemeiner Perspektive Michael Humphrey: „From Victim to Victimhood: Truth Commissions and Trials as Rituals of Political Transition and Individual Healing“, in: *Australian Journal of Anthropology*, 14/2003, Nr. 2, S. 171-187.

67 Siehe Mark A. Drumbl: „Punishment, Postgenocide: From Guilt to Shame to ‘Civis’ in Rwanda“, in: *New York University Law Review*, 75/2000, S. 1221-1326, hier S. 1253-1263.

68 So der Vorschlag von Erin Daly: „Between Punitive and Reconstructive Justice. The *Gacaca* Courts in Rwanda“, in: *New York University Journal of International Law and Politics*, 34/2002, S. 355-396, hier S. 392.

Gerechtigkeit Hohn sprechen. Seit weit über 100 Jahren wird in Ruanda mit dem Schwerte regiert. Es ist deshalb nicht mehr als eine schwache Hoffnung, dass es den Ruandern nach der Apokalypse des Jahres 1994 gelingen kann, aus dem mittlerweile genozidalen Zirkel von Rache und Vergeltung auszubrechen. Mit Mitteln des Strafrechts ist diese Last nicht zu stemmen. Und das nicht deshalb, weil es „nur“ die Rechtsform der Rache ist – ganz im Gegenteil ist gerade das Strafrecht, indem es Taten und die Verantwortung dafür begründet Einzelnen zuschreibt, prinzipiell dazu angetan, das Verhängnis der Sippenhaftung, wenn nicht zu durchbrechen, so doch ihm entgegenzustehen. Das Strafrecht vermag die Last nicht zu stemmen, weil das Unrecht des Völkermords, weil das radikal Böse seine Begriffe übersteigt.

Die Prämisse, welche dem ICTR, der nationalen ruandischen Rechtsprechung sowie den heutigen *Gacaca*-Prozessen zugrunde liegt, ist der vorderhand einleuchtende Satz: keine Versöhnung ohne Gerechtigkeit. Ein andere Formulierung desselben Sachverhalts wäre: Man kann nicht verzeihen, was nicht bestraft werden kann. Was aber, wenn die Idee der Strafe und die Möglichkeiten ihrer Vollstreckung versagen angesichts der Schwere der Tat und der Masse der Täter?

VI.

Aus dem „Fall Ruanda“, dem Genozid von 1994 und seiner strafrechtlichen Aufarbeitung, lassen sich ebensowenig allgemeine rechtliche Lehren ziehen wie umgekehrt aus prinzipiellen Erörterungen von redistributiver und restaurativer Justiz unmittelbar Ratschläge für die ruandischen (und internationalen) Akteure abzuleiten wären. Worüber die Versuche, auf die ruandische Tragödie rechtlich zu reagieren, indes Auskunft geben, ist, dass die von mir eingangs auf einem zwischen Rache und Verzeihen aufgespannten Spektrum angesiedelten Antworten 'Strafprozess', 'Wiedergutmachung' und 'Versöhnung' weder eine Art Menü sind, aus dem nach Gutdünken gewählt werden könnte, noch dass es sich um nicht-konfligierende oder gar komplementäre Formen von „Übergangsjustiz“ handelt.

Vielmehr ist die Wahl der Mittel – vorausgesetzt, eine im weitesten Sinne rechtliche Klärung der Vorfälle und Verantwortlichkeiten wird überhaupt angestrebt – abhängig oder wenigstens mit bestimmt von der Art und Weise erstens des Regimewechsels, zweitens der Täterschaft sowie drittens der politischen und demographischen Verhältnisse nach der Katastrophe. Viertens schließlich zeigt sich, dass die Entscheidung für ein in der Hauptsache redistributives oder restauratives Vorgehen, seien es die Möglichkeiten einer individuellen Rechtsprechung, sei es das Projekt eines gesellschaftlichen Neuanfangs, wechselseitig behindert.

Der RPF ist die Macht nicht „in den Schoß gefallen“ – etwa auf dem Weg von Wahlen –, auch hat sie sie ihren Vorgängern nicht stückweise auf dem Verhandlungswege entwinden oder abringen können. Die RPF hat die Macht gewaltsam erobert. Auf der einen Seite war es damit weitgehend in ihr Belieben gestellt, die Völ-

kermörder (auch) rechtlich zu verfolgen und darüber hinaus über die Art und Weise des Verfahrens zu entscheiden. Eine solche Freiheit, eine derartige Wahlmöglichkeit hätte sie in keinem der beiden anderen Fälle besessen. Bei aller notwendigen Kritik an den Rechtsverstößen der RPF selbst ist es ihr deshalb hoch anzurechnen, dass sie angesichts der (zumindest anfänglich auch) militärischen und enormen wirtschaftlichen Schwierigkeiten nach Beendigung des Völkermords eine strafrechtliche Aufarbeitung desselben in Angriff genommen hat. Die Begründung für dieses Verfahren war und ist nicht allein, dass die Täter ihre Verbrechen individuell zu verantworten haben, sondern auch und vor allem, dass politisch gedeckte oder angeordnete ethnische beziehungsweise ethnisch verbrämte Gewalt fürderhin nicht straflos bleibt. Eine Bestrafung der Täter allein griffe zu kurz; worauf es ankommt, ist, dass ihre Bestrafung andere abschreckt. Eine Gesellschaft, deren Mitgliedern die Vorstellung nicht allein ihrer rechtlichen, sondern ihrer menschlichen Gleichheit zu großen Teilen ausgedreht worden und tatsächlich abhanden gekommen war, braucht das Strafrecht als Substitut einer brüchig gewordenen Moralität.

Auf der anderen Seite geht die RPF mit dieser Politik noch jenseits aller oben geschilderten rechtspraktischen Probleme ein hohes Risiko ein. Denn sie formuliert Ansprüche, an denen sie sich selber messen lassen muss, gerade weil nicht nur Unrecht geahndet, sondern weil der Idee des Rechts allererst zur Geltung verholfen werden soll. „Recht“, so heißt es treffend in Karl Jaspers’ Reflexionen über die Schuld der Deutschen für Krieg und Vernichtung, „ist der hohe Gedanke der Menschen, die ihr Dasein auf einen Ursprung gründen, der zwar nur durch Gewalt gesichert, aber nicht durch Gewalt bestimmt wird.“⁶⁹ Damit die strafrechtliche Verfolgung von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ein Triumph des Rechts wird – bescheidener vielleicht: zum Punkt der guten gegen die böse Seite im historischen Ringen um den moralischen Fortschritt – und nicht doch bloß „Recht“ des Stärkeren, Siegerjustiz oder gar rechtlich bemäntelte Rache bleibt, muss der Sieger sich seinen eigenen Standards unterwerfen, muss die RPF sich für die aus den eigenen Reihen begangenen Verbrechen verantworten. Ja, wie das ICTR zeigt – oder besser: wie es zeigte, wäre es die einzige rechtliche Reaktion auf den Genozid –, kann Rechtsstaatlichkeit durchaus verhindern, dass Recht gesprochen und damit der Gerechtigkeit Genüge getan wird. Die Weigerung der Sieger jedoch, Justitia die Augen beidseits zu verbinden und sie urteilen zu lassen über jeden, der regulär angeklagt wird, erweist der Gerechtigkeit einen größeren Bärenienst, als das die rechtsstaatliche beziehungsweise rechtsstaatlich mögliche Blockade einer zügigen und definitiven Urteilspraxis es jemals vermöchte.

Die ihrem militärischen Sieg geschuldete theoretische Wahlfreiheit der RPF war praktisch freilich eingeschränkt. Nicht nur in dem Sinne, dass die auch von ihr vertretene These, wenn nicht Theorie von der Kultur der Schuldlosigkeit „einen“ endlichen Schuldspruch, ein Ende der Straffreiheit für ethnisch motivierte Verbrechen verlangte, sondern auch insofern, als dass eine restaurative Rechtspolitik angesichts

69 Karl Jaspers: *Die Schuldfrage*, Heidelberg 1946, S. 36.

des Geschehens von ihr selbst, vor allem aber von den überlebenden Opfern zuviel verlangt gewesen wäre. Schon die Festlegung auf ein redistributives Verfahren ist der Begrifflichkeit zum Trotz im Prinzip Abkehr von der Idee, der Praxis und nicht zuletzt den affektiven Grundlagen der Rache.

Die Kehrseite einer (unter Umständen möglichen) formalistischen Verschleppung von Strafprozessen ist der durch die Institutionalisierung eines formalen Verfahrens generierte Zeitgewinn. Über das häufig schon von traditionellen Racheodes vorgeschriebene Verstreichenlassen einer Reaktionspause hinaus ermöglicht das Verfahren als Verfahren, dass die Gemüter sich beruhigen, indem es den Konflikt in die Länge zieht, die Kontrahenten sowohl auf Distanz als auch in Kontakt zueinander bringt, indem es sie zwingt, Gründe dafür anzugeben, dass und warum in bestimmter Weise geurteilt werden soll.⁷⁰ Außerdem ist das moderne, auch in Ruanda geltende Strafrecht darauf hin angelegt, die konkrete Täterschaft und damit individuelle Verantwortung zu bestimmen. Zwar mögen Solidaritäten oder Abhängigkeiten den Täter zu seiner Tat veranlasst haben, Schuld und Strafe für diese „Fremdbestimmung“ jedoch fallen aus technischen und insbesondere normativen Gründen auf das Individuum und nicht auf das anstiftende oder es deckende Kollektiv. Mit anderen Worten, indem das Strafrecht verspricht, den Täter zu strafen und auf diese Weise Vergeltung zu üben, erkennt es den Racheanspruch der Opfer grundsätzlich an, moderiert ihn jedoch, ja, transformiert ihn durch seine „Diskursivierung“ und die Ablehnung kollektiver Verantwortlichkeit in „bezahlbare“ Schuld.

Praktisch wurden und werden die in Ruanda geführten Strafgerichtsverfahren diesem Ideal nicht gerecht. Einerseits entsprachen sie auf jeden Fall anfänglich nicht den gesetzlich versprochenen Standards, schienen Verfahrensgerechtigkeit und die politische Unabhängigkeit der Gerichte hohle Phrasen zu sein, weshalb die mutmaßlichen Täter (wie die meisten Hutu überhaupt) sich nicht individuell angeklagt, sondern eben doch in Sippenhaftung genommen sehen. Andererseits scheitert die Beweisführung häufig daran, dass die Taten mangels (überlebender Belastungs-)Zeugen kaum rekonstruiert werden können und, selbst wenn, die Möglichkeiten einer individuellen Schuld- und Straftribution überschreiten. Kritisch ist nicht allein, dass etliche Täter sich zu ihrem Tun gezwungen meinten und ihre Verantwortung deshalb entlang der Befehlsketten von sich zu schieben versuchen, sondern auch und vor allem der Umstand, dass die (zivilisierende und schon deshalb gerechtfertigte) juristische Fiktion der Handlungs- und damit Wahlfreiheit der einzelnen Akteure unter den 1994 in Ruanda gewiss nicht immer und überall, aber doch regelmäßig gegebenen Bedingungen des Massenhandelns offenkundig ins Leere greift.

Individuelles Handeln und damit strafrechtliche Verantwortung setzt eine hinreichende Distanziertheit des Einzelnen zur Gruppe, eine Unterscheidbarkeit beider voraus, die im Falle des Massenhandelns nun aber gerade nicht gegeben ist. Massenhandeln zeichnet sich gegenüber „eigentlichem“, auch gegenüber organisiert-kollektivem Handeln dadurch aus, dass der Einzelne die rationale, aus Eigen- oder Organi-

70 Vgl. Niklas Luhmann: *Rechtssoziologie*, Opladen³1987, S. 171-175.

sationsinteresse „rücksichtsvolle“, angesichts der Unwägbarkeiten der Praxis immer auch reservierte Kalkulation seines Tuns zugunsten eines bloßen Tatvollzugs, eines hemmungs- und distanzlosen und eben deshalb stimulierenden Mitvollzugs einer gemeinsamen, von einer Menge als Menge Gleicher getragenen, nicht auf bestimmte Ziele gerichteten, sondern buchstäblich an Erfüllung und Entladung interessierten „Tat“, aufgibt.⁷¹ Darin gleicht es dem Gewaltexzess, der sich als Exzess, als rauschhafte Selbstüberschreitung (wenn auch nicht unbedingt in seinen Anlässen), einer motivationalen Deutung entzieht.⁷² Massenhandeln und exzessive Gewalt gehorchen derselben „Logik“, sie sind verwandte, auf Steigerung des (Selbst-)Erlebens hin angelegte und nur in der Steigerung „überlebende“ und deshalb wahlverwandte Verhaltensweisen. Der ruandische Völkermord, der zwar nicht archaisierend als Bluttausch erklärt werden kann, sehr wohl aber häufig in einen solchen auslief, sperrt sich einer strafrechtlich-individualisierenden Aufarbeitung nicht allein aufgrund der schiereren Anzahl der Täter – unabhängig davon, ob 50.000, 100.000 oder 500.000 „mitgetan“ haben –, sondern aufgrund der oft nicht oder nur willkürlich möglichen Zurechnung von Schuld.

Das nachgenozidale Ruanda und das ICTR stehen damit aus anderen Gründen vor ähnlichen Schwierigkeiten wie seinerzeit Deutschland und die Alliierten angesichts der bürokratisch-industriellen Vernichtung der Juden durch die Nationalsozialisten: Das Strafrecht versagt hier wie dort nicht nur, ja, nicht einmal in erster Linie, weil die Schwere der Tat jenseits des Vorstellbaren liegt, sondern weil seine Mechanik keinen Ansatzpunkt findet. Hält man dennoch – wie Arendt – an einer strafrechtlichen Aufarbeitung von Massengewalt und Massenverbrechen fest, dann deshalb, um die nicht bloß dem modernen Strafrecht zugrundeliegende Vorstellung freier und autonomer Rechtssubjekte gegen widerstreitende Erfahrungen zu immunisieren. Die Verurteilung bestimmter Täter freilich wird dadurch zum kontingenten Beiwerk. All dies spricht nicht gegen die normative Idee des Strafrechts, wohl aber gegen seine universelle Anwendbarkeit. Auch folgt aus dem Vorstehenden nicht, dass die ruandischen Strafverfahren aufgegeben werden sollten. Man braucht sie, um zu bestrafen, wo bestraft werden kann. Man braucht die Prozesse, um zu sehen, dass und wo sie versagen. Und man brauchte sie, um sich auf die Suche nach Alternativen zu machen.

Die dritte Variable, von der abhängt, für welche Form von postgenozidaler Übergangsjustiz man sich entscheiden sollte oder muss, sind die politischen beziehungsweise demographischen Verhältnisse nach der Katastrophe. Recht und Gerechtigkeit bewähren sich nicht im luftleeren Raum. Die politischen Effekte der einen, redistributiven, oder anderen, restaurativen, Variante der Aufarbeitung eines Völkermords sind nicht minder wichtig als das „an sich“ angemessene oder den jeweiligen Varianten „inhärente“ Maß an Gerechtigkeit. Sicherlich gibt es trotz der bereits geltend ge-

71 Vgl. dazu die eindringliche Schilderung des Selbstversuchs von Bill Buford: *Geil auf Gewalt. Unter Hooligans*, München 1992, S. 199-234.

72 Vgl. Wolfgang Sofsky: *Traktat über die Gewalt*, Frankfurt a.M. 1996, S. 53, passim.

machten Bedenken starke moralische Gründe für die Bestrafung, wenn nicht aller, so doch einer möglichst großen Zahl von Tätern. Sofern ihre strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung jedoch die ethnische Spaltung der ruandischen Gesellschaft, die durch den Völkermord ebenso vollendet und zementiert worden ist, wie dass sie seine Voraussetzung war, de facto fortschreibt – und zwar selbst dann, wenn sich nicht nur die Masse der Hutu, sondern auch die vergleichsweise wenigen für kriegs- und völkerrechtswidrige Racheakte verantwortlichen Tutsi gleichermaßen vor den Tribunalen zu verantworten hätten; selbst dann, wenn die Fairness der Prozesse beispielhaft wäre –, wird ihr der Hautgout der Siegerjustiz anhängen, werden die Herren und Richter des Landes, egal wie gut sie es meinen, egal wie sehr ihnen die Überwindung der Spaltung am Herz liegen mag, den Mangel an Legitimität nicht wettmachen können, der ihnen eben qua ethnischer Identität, als bloßer Minderheit, als den vermeintlichen Erben eines (vor-)kolonialen Unterdrückungsregimes anhängt wie dem Kinde sein Muttermal.

Es ist – auch – dieses Wissen, diese Ahnung, diese Befürchtung der Machthaber selbst, die sie vor einer echten Demokratisierung des Landes zurückschrecken lässt, welche andererseits jedoch als das dauerhaft einzige Mittel erscheint, die ethnischen Fronten zugunsten von politischen Gegensätzen abzuschmelzen. Dass den Tätern und Opfern des Völkermords Gerechtigkeit widerfahre, ist ein nicht minder legitimer Anspruch, als dass die Bevölkerung ihre Geschicke selbst in die Hand nehme und auf dem Wege einer echten Gleichberechtigung aller die ethnischen Macht- und Verteilungskämpfe in politische Konkurrenz überführe. Das Tragische ist, dass die beiden Ansprüche einander unter den gegebenen Bedingungen ausschließen. Die Gefahr ist real, dass eine vorschnelle, etwa von außen erzwungene Demokratisierung nach westlichem Vorbild die ethnischen Gegensätze wie zu Beginn der 90er Jahre schon einmal geschehen,⁷³ nur erneut anheizt. Ebenso sicher jedoch ist, dass eine Rechtsprechung, die faktisch in der übergroßen Mehrheit Hutu trifft, und das heißt in den Augen der Hutu: die Hutu als Mehrheit der Bevölkerung zu Tätern stempelt, nicht wirklich auf Akzeptanz rechnen darf. Der gordische Knoten wäre durchschlagen, wenn sich ein Weg finden ließe, welcher zugleich Rechtsprechung wie Versöhnung verheißt.

Eben dies ist das Versprechen oder wenigstens die Chance der *Gacaca*-Prozesse. Zwar sollte man sich davor hüten, die Versöhnungsrhetorik der heutigen Machthaber unbesehen für bare Münze zu nehmen, und nicht verkennen, dass das ursprüngliche Motiv, auf ein traditionelles Verfahren zurückzugreifen, weniger der Einsicht in die Notwendigkeit, die strafrechtliche Verfolgung der Völkermörder restaurativ zu flankieren, als vielmehr dem Willen geschuldet war, die strafrechtliche „Abarbeitung“ der Tätermassen irgend zu bewerkstelligen. Auch darf man nicht aus den Augen verlieren, dass eben diese redistributive Seite der heutigen *Gacaca*-Verfahren sowohl das Problem, das sie zu lösen berufen waren, praktisch verschärft hat als auch

73 siehe Jordane Bertrand: *Rwanda, le piège de l'histoire. L'opposition démocratique Avant le génocide (1990-1994)*, Paris 2000.

der Wahrheitsfindung und damit der mittlerweile sehr wohl als unabdingbar erkannten Versöhnung im Wege steht.

Sinnvoll erscheint mir deshalb, die *Gacaca*-Tribunale von ihrer strafrechtlichen Aufgabe zu entlasten, sie mit Amnestie-Befugnissen auszustatten und zu einer dezentralen, netzwerkartigen Wahrheitskommission umzubauen. Doch auch wenn die ruandische Regierung diesen mutigen Schritt täte, hätte man sich vor allzu hochfliegenden Hoffnungen zu hüten: Wahrheitskommissionen sind idealiter Foren, auf denen die zarte Pflanze der Versöhnung in Einzelfällen wachsen kann; Versöhnung befehlen können sie nicht. Außerdem ist durch nichts garantiert, dass die Wahrheit, welche das Vergessen und die Verdrängung durchsticht, die alten Wunden auch wirklich heilt und nicht bloß neuerlich aufreißt.

Und dennoch, es besteht die Chance, dass *gacaca* allen guten und schlechten Absichten der Initiatoren zum Trotz, unabhängig davon, ob und inwieweit es zur Bestrafung von Schuldigen, zur Aufklärung des Geschehens oder zur Versöhnung von Opfern und Tätern beiträgt, den die Zukunft Ruandas verstellenden Gegensatz von Gerechtigkeit und Demokratie, wenn nicht löst, so doch abbaut. Denn die *Gacaca*-Tribunale sind der Ort, an dem *von allen*, zwar unter Aufsicht des Staates, aber doch weitgehend unabhängig von diesem, über das, was wirklich geschah, darüber, wer – welches Individuum und welche Gruppe – wofür verantwortlich ist, und vor allem über die *rechte* Antwort auf die ruandische Krise *gestritten* werden kann. Wenn es stimmt, dass die Politisierung und Fetischisierung von Ethnizität in die jüngste Vergangenheit ein Projekt vor allem der urbanen Eliten gewesen sind,⁷⁴ dann besteht die Chance, dass die ländliche Bevölkerung sich vor den *Gacaca*-Gerichten an der die längste Zeit der ruandischen Geschichte als illegitim empfundenen Exekutive vorbei über die Hintergründe, Zwecke und Folgen staatlicher Identitätspolitik austauschen kann. Die Kultur der Schuldlosigkeit war auch eine Kultur des Schweigens und des Schweigen-Müssens.

Die versöhnende oder besser vielleicht zukunftsstiftende Kraft der *Gacaca*-Verfahren läge mithin nicht allein darin, dass Staat und Opfer möglichst aufs Strafen verzichten, als vielmehr darin, dass ein seit Generationen schwelender, politisch immer wieder geschürter und schließlich mit Gewalt ausgetragener Konflikt landesweit, also unter Einschluss der gesamten Bevölkerung verbalisiert und nach zivilen Regeln ausgefochten werden kann. Weniger die Resultate der *Gacaca*-Prozesse, die Geständnisse, Freisprüche und Verurteilungen von Angeklagten, sondern die Verfahren selbst, ihr Verlauf, der Widerstreit wären das, was Hutu und Tutsi in die Lage versetzte, das scheinbar Selbstverständliche zu tun: nur erst wieder miteinander zu leben.

74 Vgl. Claudine Vidal: *Sociologie des passions. Rwanda, Côte d'Ivoire*, Paris 1991, S. 19-44, 62-83; Danielle de Lame: *Une Colline entre mille ou le calme avant le tempête. Transformations et blocages du Rwanda rurale*, Tervuren 1996, S. 73.